



Chronologie des Dammbaus

Die Ereignisse rund um den Bau des neuen Deiches am Gimritzer Damm sind auf www.halle.de chronologisch erfasst. Wer sich über die sachlichen Hintergründe der geplanten und mittlerweile gestoppten Baumaßnahme informieren will, findet hier Angaben zur Ausgangssituation und dem aktuellen Stand. Es gibt Links zu Presseveröffentlichungen und Fernsehsendungen, eine Übersichtskarte sowie Stellungnahmen der Energieversorgung zur aktuellen Gefahrensituation. Darüberhinaus



sind interessante Aspekte zur Geschichte des Damms aus dem halleschen Stadtarchiv dargestellt. Besitzer eines dafür geeigneten Smartphones können den nebenstehenden Quick-Response Code (QR-Code) nutzen, um direkt auf die Veröffentlichung unter www.halle.de zu gelangen.

Trauer um Erik Neutsch

Die Hallenserinnen und Hallenser trauern um einen Schriftsteller, dessen Bücher immer in das gesellschaftliche Geschehen eingreifen wollten, um die Menschen zu verändern. Erik Neutsch lebte und arbeitete seit 1953 in unserer Stadt, der er bis zu seinem Tod eng verbunden blieb. Mit seinem großen Roman „Spur der Steine“ (1963) schuf Erik Neutsch kraftvolle Bilder voller Erwartung und Hoffnung, die ganze Generationen in der DDR beeinflussten. Nach der Wende gelangen ihm beeindruckende Liebesgedichte, zu denen sein Freund Willi Sittte Zeichnungen schuf. Wesentliche Teile seines Gesamtwerkes werden auch im vereinigten Deutschland weiterleben. Die Stadt Halle (Saale) trauert um einen bedeutenden, mit der Geschichte dieser Stadt und Region und ihren Menschen auf sehr eigene Weise verbundenen Schriftsteller und Bürger.

Partnerschaftsbank

Der Freundeskreis Karlsruhe – Halle hat auch in diesem Jahr eine Bürgerreise in die Partnerstadt Halle (Saale) organisiert. Aus diesem Anlass haben Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand und die Vorsitzende des Freundeskreises Karlsruhe – Halle, Dr. Bärbel Maliske-Velten, am 17. August feierlich eine Partnerschaftsbank aus badischem Rotsandstein und eine Stieleiche eingeweiht. Die Bank steht am Rive-Ufer, unweit des Heinrich-Heine-Felsens. Der Bank werden demnächst noch weitere folgen – ähnliche Aktionen mit Linz und Hildesheim sind geplant.



Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand (links im Bild) und die Vorsitzende des Freundeskreises Karlsruhe – Halle, Dr. Bärbel Maliske-Velten (Zweite von links).

Freunde feiern am 15. September Fontänefest auf der Ziegelwiese



Im Juni wurde sie ein Opfer der Flut – die Fontäne auf der Ziegelwiese. Dank der Hilfe engagierter Unternehmen unter anderem der Stadtwerke kann das Wasserspiel zum Fontänefest 2013 wieder bewundert werden. Auf zwei Bühnen präsentieren die Freunde der Fontäne ein Programm mit Literatur, Theater, Zauberei, Pan-

tomime, Komik und Livemusik. Rund um die Fontäne stellen sich hallesche Verlage, Buchhandel und Buchhandwerk, die Stadtbibliothek und deren Freunde vor. Am Nachmittag spielt die hallesche Band „Malou“ und abends „steigt“ die Fontäne, festlich umrahmt vom Festspielorchester „Fontana“. Foto: Thomas Ziegler

Am 22. September sind 190 789 Hallenser zur Bundestagswahl aufgerufen

Die Stadt Halle verschickt Wahlbenachrichtigungsbriefe

Der 18. Deutsche Bundestag wird am 22. September gewählt. In diesem Jahr hat die Stadt Halle (Saale) statt Wahlbenachrichtigungskarten erstmals Wahlbenachrichtigungsbriefe verschickt. Mit den Schreiben sollen mehr Hallenser animiert werden, zur Wahl zu gehen. Die wichtigen Wahlunterlagen sollen durch die Gestaltung der neuen Briefe nicht in der üblichen Werbeflut untergehen. Die Wahlbenachrichtigungsbriefe werden den Hallensern bis zum 1. September zugestellt. Wer bis dahin kein Schreiben hat, sollte sich im Bürgerservice, Ratshof melden. Das Briefwahlbüro ist vom 2. bis zum 20. September geöffnet. Unterlagen können zu den Öffnungszeiten der Meldebehörden am Stadion in Halle-Neustadt und im Ratshof am Markt abgeholt werden. Wahlberechtigte Personen, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich im Fachbereich Einwohnerwesen abholen wollen, können an Ort und Stelle wählen. Briefwahlunterlagen können auch über das Internet (www.wahlen.halle.de) beantragt werden. Die Institute Forsa und Infratest-Dimap werden für die bundesweiten Prognosen Befragungen an den Wahllokalen im Südstadtgymnasium, der Kita „Sonnenschein“ und der Förderschule „Janusz Korczak“ durchführen. Die Wahlergebnisse aus den halleschen

Wahllokalen werden ab 18 Uhr im Stadthaus öffentlich präsentiert. Im Wahlkreis 72 sind elf Direktkandidaten sowie 12 Parteien zur Bundestagswahl zugelassen. Bundesweit über 60 Millionen Wahlberechtigte entscheiden darüber, wie sich der Bundestag in der neuen Legislaturperiode zusammensetzt. Die Wähler haben zwei Stimmen: die „Erststimme“ für die Wahl des Wahlkreiskandidaten und die „Zweitstimme“ für die Wahl der Landesliste einer Partei. Maßgeblich für das Stärkeverhältnis der Parteien im Bundestag ist die Zweitstimme. Die Berechnung und Verteilung der Mandate erfolgt in drei Schritten. Im ersten Schritt werden für alle Parteien die auf die einzelnen Landeslisten entfallenden Zweitstimmen zusammengezählt. Nach dem Verhältnis dieser Gesamtstimmenzahlen wird die jeder Partei zustehende Gesamtzahl der Mandate ermittelt. Im zweiten Schritt werden die den Parteien auf Bundesebene zugesprochenen Mandate auf die einzelnen Landeslisten verteilt. Dann werden die in den Wahlkreisen des jeweiligen Bundeslandes gewonnenen Direktmandate von der Gesamtzahl der Mandate abgezogen und die verbleibenden Mandate werden aus der Landesliste besetzt. Informationen unter www.wahlen.halle.de

Fakten zur Wahl in Halle

Zum **Wahlkreis 72** gehören die Gemeinden Halle (Saale), Kabelsketal, Landsberg, Petersberg

In Halle gibt es 190 789 **Wahlberechtigte**, mit Kabelsketal, Landsberg und Petersberg sind im Wahlkreis 72 insgesamt 219 747 Einwohner wahlberechtigt

Es gibt es im Wahlkreis 72 insgesamt 184 **Wahlbezirke** und davon 142 in Halle (Saale) Der Wahlkreis 72 hat gesamt 24 **Briefwahlbezirke**, davon 20 in Halle

Von den 1 465 **Wahlhelfern** im Wahlkreis sind 1 173 in halleschen Wahllokalen im Einsatz

Einsichtnahme in das **Wählerverzeichnis** ist vom 2. bis 6. September möglich

Den Wählern stehen im Wahlkreis 72 insgesamt 71 behindertengerechte Wahllokale zur Verfügung

Für Wahlberechtigte ist auch eine elektronische Wahlscheinbeantragung möglich. E-Mail: briefwahlbuero@halle.de oder unter <http://wahlen.halle.de>

Stadt zahlt Hilfe für Flutopfer aus Kommission entscheidet über die Verwendung der Spenden

Eine Spendenkommission hatte am Donnerstag, dem 22. August 2013, über die antragsbezogene Vergabe der auf dem Spendenkonto der Stadt Halle (Saale) eingezahlten Zuwendungen in Höhe von 709 014,21 Euro entschieden. 23 249,50 Euro der Spendensumme wurden zweckgebunden gespendet. Die verbliebenen Spendengelder in Höhe von 685 764,71 Euro wurden entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Spendenrichtlinie der Stadt Halle (Saale) auf die Antragsteller verteilt – insgesamt 212 Anträge lagen der Spendenkommission vor. Zu jeweils einem Drittel fließen die Gelder an Einwohner und Privatpersonen, (122 Anträge), Vereine und Verbände (35 Anträge) sowie Unternehmen und Selbstständige (55 Anträge). Die Zuwendungsbescheide werden derzeit erstellt. Die Spendenkommission setzte sich aus jeweils einem Mitglied der

Fractionen des halleschen Stadtrates, zwei Mitarbeitern der Stadtverwaltung und einem gemeinsamen Vertreter von Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau und Handwerkskammer Halle zusammen. Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand und der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bedanken sich für die große Spendenbereitschaft. Informationen über weitere Hilfsangebote für Bürger, die vom Hochwasser betroffen sind, gibt es auf www.halle.de unter dem Menüpunkt Lebenssituation/Notfall/Hochwasser. Unter anderem gibt es dort Links zur Unterstützung für Gewerbetreibende, Aufbauhilfe für Wohneigentümer, kulturelle Einrichtungen und Stiftungen. **Weitere Auskünfte zum Thema Hochwasserspenden erteilt das Dienstleistungszentrum Bürgerengagement unter Telefon 0345 221 11 15/16.**

Bücher online ausleihen

Die Stadtbibliothek Halle (Saale) erweitert das Medienangebots für ihre Leser. Über das Landesportal www.biblio24.de werden ab 9. September digitale Medien rund um die Uhr zur Verfügung gestellt. Die Onlinebibliothek Sachsen-Anhalt ist ein Verbund öffentlicher Bibliotheken, der auf Initiative des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e.V. entstanden ist. Die zeit- und ortsunabhängige Nutzung von zurzeit rund 15 000 digitalen Medien ist mit einem gültigen Ausweis der Stadtbibliothek Halle (Saale) möglich. 14 Bibliotheken sind mit diesem Projekt 2011 gestartet. Die halleschen Leser können ab dem 9. September mit einem gültigen Bibliotheks-ausweis eBooks (Romane und Sachbücher), eAudios (Hörbücher für Unterhaltung und Information) eVideos (Dokumentarfilme, Lernvideos) und ePaper/Magazines (Zeitungen und Zeitschriften) ausleihen. Für die Nutzung der E-Medien fallen keine zusätzlichen Kosten an.

AMTSBLATT

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Für Halle und seine Gäste Neue Merchandising-Produkte	Seite 2
Museale Sachzeugen Beuteltäschchen mit Perlenschmuck	Seite 2
Preis für Altstadtanierung Auszeichnung für Denkmalkonzept	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Halle	ab Seite 3
Architekturpreis Heide-Süd Sieben Entwürfe sind in engerer Wahl	Seite 11
Bildung im Vorübergehen Neue Straßenschilder	Seite 12

Neu: Jubeln mit Plakaten!



5000 Starter werden am 1. September zum 12. Mitteldeutschen Marathon zwischen Spergau und Halle erwartet. Die Stadt Halle (Saale) steht den Athleten in diesem Jahr mit einer außergewöhnlichen Unterstützung bei. Plakate geben den Läufern einen Motivationsschub – dieses Plakat mit hallescher Mundart. Foto: Thomas Ziegler

Die Stadt gratuliert:

Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 04.09. Marlies und Karl-Heinz Schlippe, Erika und Erich Weihmann sowie Gerda und Walter Wrusch, am 07.09. Rosa und Dr. Erich Donnert, am 11.09. Ruth und Erwin Howanietz, Gertraude und Karl Schlosser sowie Ingeborg und Herbert Sela und am 14.09. Christa und Horst Meschkat.

Diamantene Hochzeit

60 Jahre Ehe feiern am 31.08. Edeltraud und Hans-Georg Mangold, am 03.09. Otilie und Karl-Heinz Schöbel, am 05.09. Ingeborg und Gerhard Schwinge sowie Irmgard und Rudolf Wanke, am 12.09. Erika und Horst Madla sowie Gerda und Horst Spreemann, am 14.09. Anita und Werner Käubler und am 15.09. Gisela Däumichen-Bandes und Gerhard Däumichen.

Goldene Hochzeit

50 Jahre Ehe feiern am 30.08. Waltraud und Peter Laut, am 31.08. Silvia und Günther Baasch, Christa und Dr. Hans-Martin Bischoff, Karin und Dieter Bönicke, Erika und Günter Ehnert, Karin und Max Freier, Brundhilde und Hans Gorisch, Brigitte und Horst Herzberg, Hannelore und Norbert Jajszyczek, Dr. Helga und Rudolf Koch, Christa und Adolf König, Waltraud und Rudi Kretschman, Ingeborg und Karl-Heinz Langer, Hildegard und Albrecht Möbus, Alma und Helmut Naue, Elfriede und Werner Pakosch, Sigrid und Hans Dieter Putscher, Karin und Erich Rapp, Brigitte und Gerhard Reichelt, Elisabeth und Klaus-Dieter Richter, Doris und Heinz Titzmann sowie Ingrid und Wolfgang Zahl, am 04.09. Rosmarie und Hilmar Gellner sowie Ria und Rainer Trebst, am 05.09. Christel und Rainer Koch, am 07.09. Irmgard und Wolfgang Brauer, Karin und Wolfram Donner, Ingrid und Helmut Junge, Helga und Herbert Krähenbiel, Monika und Horst Latke, Monika und Klaus-Dieter Ludwig, Petra und Erhard Sander, Regina und Josef Struch, Christel und Peter Trautmann, Ingeborg und Wolfgang Tschenker sowie Jutta und Kurt Wegel, am 11.09. Christa und Walter Kupka, am 12.09. Petra und Günter Wagner, am 13.09. Gerda und Erhard Kronfeld, am 14.09. Renate und Günter Berger, Gisa und Joachim Grunert, Sieglinde und Günter Kindler, Margitta und Günther Losse, Gislinde und Walter Menger, Bärbel und Lutz Meyer, Ingrid und Karl Riebe, Angelika und Dietmar Spira sowie Rita und Dieter Stiebitz und am 16.09. Ingrid und Josef Kless.

Geburtstage

Am 17. 09. feiert Ilse Lohrengel ihren **102. Geburtstag**. **101 Jahre** alt wird Erna Steinborn am 16.09. Den **100. Geburtstag** feiert Elfriede Tintschl am 4.09.

Ihren **90. Geburtstag** feiern am 30.08. Anneliese Steckel, Ruth Wahren, Toni Gebhardt, Elfriede Oestreich und Ilse Spiller, am 03.09. Ella Gaberle, am 04.09. Julius Angelus und Charlotte Schlesinger, am 05.09. Gertrud Hauschild und Otto Lippold, am 07.09. Frieda Hasler und Richard Osterland, am 08.09. Helga Bauspieß, am 09.09. Lisbeth Koschinski, am 10.09. Gertrud Kupper und Bruno Schubert, am 11.09. Gisela Großmann, Elfriede König und Ursula Reifenstein, am 12.09. Gertrud Hübler und Frida Kenischaow, am 13.09. Werner Willecke, am 14.09. Barbara Rech, Ellen Stolle, und Margot Zimmermann, am 15.09. Elfriede Riesing und Cäcilie Zwingmann, am 16.09. Karl Greulich und am 17.09. Edelgarde Back.

Allen Jubilaren herzliche Glückwünsche!

Halle gewinnt Preis für Altstadtanierung

Mit 12 000 Euro dotierte Auszeichnung für städtebauliches Denkmalkonzept

Eine Auszeichnung für ihr integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept in der historischen Altstadt hat die Stadt Halle (Saale) im Bundeswettbewerb „Historische Stadtkerne – integriert denken und handeln“ erhalten. Dr. Peter Ramsauer, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, übergab am 27. August den mit 12 000 Euro dotierten Preis während des 21. Kongresses Städtebaulicher Denkmalschutz in Quedlinburg an Halles Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Der hallesche Wettbewerbsbeitrag habe in überzeugender Weise den Einsatz der zwischen 1991 und 2012 eingesetzten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes dokumentiert. Halles Altstadt werde als lebendige Stadtmitte wahrgenommen, heißt es in der Auszeichnungsbegründung.

„Die Altstadt von Halle mit ihren mehr als 500 Baudenkmalen lebt vom Engagement vieler Akteure. Ich bin stolz, dass unsere gemeinsamen Bemühungen um den Erhalt des historischen Altstadt-kerns diese Würdigung erfahren“, sagt Oberbürgermeister

Dr. Bernd Wiegand. Der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt, Uwe Stäglin ergänzt: „Der damit verbundene Abwägungsprozess zwischen Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit, Bauphysik, Nutzung, Behaglichkeit sowie Denkmal und städtebaulichem Erscheinungsbild war erfolgreich. Auf diesem Weg müssen wir auch in den nächsten Jahren unter Beteiligung der Akteure vor Ort weiter gehen.“

Im Zuge des Wettbewerbs wurden 76 Beiträge aus 14 Bundesländern eingereicht. Kommunen des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz sowie weitere Kommunen mit historischen Stadt- oder Ortskernen waren aufgerufen, integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Der Bundeswettbewerb wurde im Zusammenarbeit mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Vereinigung der Landesdenkmalpflege in Deutschland durchgeführt.

Den halleschen Wettbewerbsbeitrag finden Sie unter www.halle.de.

Für Halle und seine Gäste

Neue Souvenirs in der Tourist-Information

Ab sofort sind in der Tourist-Information im Marktschlosschen mit Zollstock, Bleistift und Kugelschreiber drei neue hallesaale*-Werbe-Produkte erhältlich. Damit zählt das hallesaale*-Sortiment inzwischen mehr als 30 Produkte: Unter anderem sind Kaffeetasse, Taschenlampe und Turnbeutel mit der Aufschrift hallesaale* zu haben. Der neue Zollstock zum Preis von 5,50 Euro präsentiert sich mit dem charmanten Aufdruck „Bundeshauptstadt hallesaale* Händelstadt – gemessen am Anteil der Grünflächen“. Im klassischen Schwarz gehalten sind der Bleistift für 95 Cent und der Kuli für 1,95 Euro, die beide den silbernen Aufdruck hallesaale* tragen. Beliebte Artikel im Sortiment der Tourist-Information sind die zahlreichen Varianten des Halloren-Salzes, das es auch als Badesalz gibt. Beliebt im Küchenschrank ist auch die rote hallesaale*-Keramiktasse sowie die drei hallesaale*-Magnete, die unter anderem den Marktplatz



Halle ist Bundeshauptstadt – gemessen am Anteil der Grünflächen, die die Stadt vorzuweisen hat, stimmt das. Diese Tatsache geht aus einem Städtereport der comdirect-Bank hervor, und bietet den Anlass für den neuen Halle-Zollstock, den es ab sofort an den einschlägigen Stellen zu erwerben gibt. Preis für ein Exemplar: 5,50 Euro. Fotos (2): Archiv

heute und anno 1500 abbilden. „Sympathieträger“ werden im Shop der Tourist-Information sicher ebenfalls fündig. Hier gibt es eine Auswahl an T-Shirts in mehreren Farben. Das kleinste Produkt im Sortiment ist der Halle (Saale)-Pin, das größte der rote Regenschirm mit dem Aufdruck „Woanders regnet es, in Halle jirschts“. Der Schirm schützt nicht nur bei schlechtem Wetter, sondern weist den Träger auch als Kenner der halleschen Mundart aus. Erhältlich ist er in der Tourist-Information für 14,95 Euro.

Ausgewählte hallesaale*-Artikel sind im Online-Shop der Tourist-Information zu finden. Hier sind neben den genannten Produkten noch weitere Angebote wie beispielsweise Bücher, Karten, Stadtpläne und kleine Souvenirs aufgeführt.

Die Tasche macht die Frau

Amtsblattserie: Museale Sachzeugen im Blick, Teil 41

Beuteltäschchen mit Perlenschmuck

Laut einer Umfrage besitzt jede Frau durchschnittlich sechs Handtaschen. Diese sind variabel für die verschiedensten Trageanlässe nutzbar und sollen nach Material, Design und Muster den neuesten Trend verkörpern und für den Geschmack der Trägerin sprechen.

In seinen Anfängen war die am Gürtel mitgeführte Tasche aus Stoff und Leder allerdings ein typisch männliches Ausstattungsstück, dessen sich erst später auch Frauen annahmen. Im 18. Jahrhundert benutzten Frauen dann versteckte Täschchen, welche durch einen Schlitz im Rock erreichbar waren. Zum unerlässlichen Accessoire für die Damenwelt entwickelte sich die Handtasche im 19. Jahrhundert. Sie veränderte ihre Form und bekam Metallbügel und Henkel. Man fertigte nun Handtaschen in allen Größen, Ausführungen und Materialien und schnitt sie auf die Bedürfnisse der Trägerinnen zu.

Über viele Zeiten war die Perlenstickerei eine beliebte Methode eine Handtasche zu verzieren. Zwischen 1910 und 1930 erlebte diese Form des Dekorierens einen letzten Höhepunkt unter traditioneller Verwendung venezianischer oder böhmischer Perlen. Erstere sind sehr klein und haben reine nicht verblas-



sende Farben. Die böhmischen hingegen wirken größer und verlieren im Laufe der Zeit an Farbbrillanz. Die notwendigen Arbeitsschritte zur Herstellung einer perlenbestickten Tasche blieben stets gleich. Der Grundstoff wurde auf einen Rahmen gespannt und die Glasperlen nach einem Musterplan aufgesteckt. Man wählte ein Garn, welches mit dem Stoff der Tasche harmonisierte. Immer von unten beginnend wurde die Nadel an die Oberfläche geführt und durch jede einzelne Perle gezogen. Dieser Arbeitsgang wiederholte sich ein zweites Mal, so dass jede Perle von einem doppelten Faden gehalten wurde. Die perlenbestickten Taschen haben vorwiegend ein Seidenfutter, was sich in den wenigsten Fällen erhalten hat. Die kleine abgebildete Beuteltasche aus den Sammlungen des Stadtmuseums ist hingegen mit feinem Leder gefüttert. Dieses Material gibt Stabilität und schützt die Perlenarbeit von innen. Ein einfaches Zugband schließt die seidene Öffnung. Die verwendeten farbenfrohen Perlen des umlaufenden floralen Bandes sprechen für eine Herstellungszeit um 1910.

Text: Heidi Keller. Foto: Thomas Ziegler

Jetzt Förderung beantragen

Der Fachbereich Kultur der Stadt nimmt bis zum 30. September Anträge auf Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit für das Jahr 2014 entgegen. Die Antragsformulare sind auf www.halle.de unter Fördermöglichkeiten abrufbar. Weiterhin sind sie erhältlich im Fachbereich Kultur, Christian-Wolff-Straße 2. Für Rückfragen steht die Mitarbeiterin Frau Schmitz (Tel. 0345 221 3009, E-Mail jutta.schmitz@halle.de) zur Verfügung.



www.halle.de

Tag des offenen Denkmals

Am zweiten Sonntag im September werden historische Bauten und Stätten, die sonst nicht oder nur teilweise zugänglich sind, ihre Türen öffnen. Am 8. September sind alle Interessenten an Architektur und Geschichte zur Entdeckungstour eingeladen. Ziel ist, die Öffentlichkeit für das kulturelle Erbe zu sensibilisieren und Interesse für die Belange der Denkmalpflege zu wecken. Initiiert durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, organisiert der Verein der Freunde der Bau- und Kunstdenkmale Sachsen-Anhalt e. V. seit 1992 das Ereignis in Halle und Umgebung. Viele bekannte Gebäude, wie die Wassertürme Süd und Nord, öffnen ihre Türen, aber auch andere, weniger bekannte Objekte sind zu besichtigen. Darunter der Alte Speicher „Betten Paris“, das Landgericht, die Leopoldina, die Jahnturnhalle, das Stadbad, der Roter Turm, das Peißnitzhaus sowie diverse Kirchen

<http://www.denkmalverein.org>

Kostenlos für Autofahrer

Unter dem Motto „Wechsel mit Wirkung“ startet die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG), ein Unternehmen der Stadtwerke Halle, im September eine Aktion zur Kundengewinnung in ihrem Netz in und um Halle. Insbesondere Autofahrer und Motorradfahrer sind für fünf Tage eingeladen, das Lenkrad bzw. den Lenker gegen eine freie Fahrt mit Bus und Bahn zu tauschen und den öffentlichen Nahverkehr für sich zu entdecken. Ihre gültige Kfz-Zulassung ist dabei das Ticket. Außerdem kann zum Tag des offenen Denkmals am 8. September kostenlos gefahren werden. In drei Stufen haben die Hallenser und alle Gäste der Stadt die Möglichkeit, den öffentlichen Nahverkehr auszuprobieren und für sich zu entdecken. In Stufe 1 kann jeder die HAVAG kostenlos und rund um die Uhr testen. Von Mittwoch, 4. September, 3 Uhr, bis einschließlich Sonntag, 8. September, 24 Uhr, gilt die Kfz-Zulassung als Fahrschein. Mitfahren können im HAVAG-Netz maximal vier Begleitpersonen. In Stufe 2 kann man vom 9. bis 30. September ein Schnupperticket für rund drei Monate (restlicher September, ganzer Oktober und ganzer November) erwerben. Hinter diesem Angebot steht das Abo „Basis“, wahlweise für die Zone Halle und für jede weitere Zone im Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV).

Wer auf den Geschmack gekommen ist, kann dann in Stufe 3 bis spätestens 31. Oktober ein Abonnement für 12 Monate und länger abschließen. Die HAVAG gibt demjenigen dafür in dieser Zeit einen Starterrabatt in Höhe von 35 Euro.

Beschlussübersicht der 46. Sitzung des Stadtrates am 10. Juli 2013

Öffentliche Beschlüsse

zu 6.0 Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Verteilung von Spenden aus Anlass von Schäden durch das Hochwasser vom Juni 2013, (Vorlage: V/2013/11871)

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Verteilung von Spenden an Einwohner, Vereine/Verbände sowie Unternehmen/Freiberufler aus Anlass von Schäden durch das Hochwasser vom Juni 2013.

zu 6.2 Wirtschaftsplan 2013/2014 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Vorlage: V/2013/11687)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt
5 Nein Stimmen

Beschluss:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgenden Beschluss zu fassen: Der Wirtschaftsplan der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für das Geschäftsjahr vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 wird beschlossen.

zu 6.3 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2012 der Stadion Halle Betriebs GmbH, (Vorlage: V/2013/11821)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Stadion Halle Betriebs GmbH bei dem Beschluss über die Bestellung des Abschlussprüfers wie folgt abzustimmen:

Beschlusstext: Die Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH aus Dessau-Roßlau wird zum Abschlussprüfer der Stadion Halle Betriebs GmbH für das Geschäftsjahr 2012 bestellt.

zu 6.4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2012, (Vorlage: V/2013/11529)

(an der Abstimmung nahmen gemäß § 31 GO LSA nicht teil: Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand, Herr Bernhard Bönsch, Herr Swen Knöchel, Frau Katharina Hintz, Herr Gerry Kley, Frau Dr. Ines Brock)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet.

zu 6.5 Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Halle (Saale) zum 01.01.2012, (Vorlage: V/2013/11833)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Halle (Saale) zum Stichtag 01.01.2012 mit einem Bilanzvolumen von 1.967.861.843,82 Euro wird gemäß § 104b Gemeindeordnung LSA festgestellt.

zu 6.6 Genehmigung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VE) im Haushaltsjahr 2013 für die Baumaßnahme Brandschutzgrundsicherung, Kellertrockenlegung und IT-Vernetzung Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium im investiven Finanzhaushalt, (Vorlage: V/2013/11740)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) im Haushaltsjahr 2013 für die Baumaßnahme Brandschutzgrundsicherung, Kellertrockenlegung und IT-Vernetzung Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium im investiven Finanzhaushalt, PSP-Element 7.400060.700.200 Hochbauleistungen in Höhe von 1.439.300 Euro und PSP-Element 7.400060.700.100 Planungsleistungen in Höhe von 20.000 Euro.

Die Deckung erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung 2013 aus dem PSP-Element 7.660057.700.200 Thomasiusstraße, Tiefbauleistungen in Höhe von 1.459.300 Euro

zu 6.7 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) im Haushaltsjahr 2013 für die Baumaßnahme Brandschutzgrundsicherung und Kellertrockenlegung Grundschule "Karl Friedrich Friesen", (Vorlage: V/2013/11741)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) im Haushaltsjahr 2013 für die Baumaßnahme Brandschutzgrundsicherung und Kellertrockenlegung Grundschule „Karl Friedrich Friesen“ im investiven Finanzhaushalt, PSP-Element 7.400055.700.200 Hochbauleistungen in Höhe von 896.800 Euro.

Die Deckung erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung 2013 aus dem PSP-Element 7.660057.700.200 Thomasiusstraße, Tiefbauleistungen in Höhe von 896.800 Euro.

zu 6.8 Bebauungsplan Nr. 162 "Dörlau, Wohngebiet am Heideweg" - Aufstellungsbeschluss, (Vorlage: V/2013/11569)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 162 „Dörlau, Wohngebiet am Heideweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst das in der Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet.
3. Der Stadtrat billigt die in der Anlage 3, Aufgabenstellung zur Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 162 „Dörlau, Wohngebiet am Heideweg“ genannten Planungsziele.

zu 6.9 Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“, (Vorlage: V/2013/11689)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 16 BauGB Absatz I BauGB die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ als Satzung.
2. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.

zu 6.10 Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), (Vorlage: V/2013/11777)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der auf Grundlage der OVG-Entscheidungen vom 16.4.2013 überarbeiteten Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum 2013/2014 wird zugestimmt.

zu 6.11 Einziehung des Parkplatzes Robinienweg, (Vorlage: V/2013/11755)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der selbständige Parkplatz Robinienweg wird gemäß § 8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) eingezogen.

2. Die Stadtverwaltung veranlasst die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

zu 6.13 Baubeschluss Sekundarschule Kastanienallee, Turnhalle MT 90, R.-Paulick-Str. 14 a, (Vorlage: V/2013/11656)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die energetische Sanierung der Turnhalle im Rahmen des STARK III-Förderprogramms, Phase I, unter Vorbehalt eines Förderbescheides.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Einstellung der Mittel bei der nächsten Nachtragshaushalts- und Investitionsplanung vorzunehmen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Land Verhandlungen aufzunehmen, ob die Realisierung eines wirtschaftlicheren Ersatzneubaus möglich ist, der dann das Sanierungsvorhaben ersetzt. Über das Ergebnis ist in den Fachausschüssen zu berichten.

zu 6.14 Anpassung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) an die Gesetzesänderung KIFöG, (Vorlage: V/2013/11763)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gemäß Kinderförderungsgesetz vom 23.01.2013 - Inkrafttreten zum 01.08.2013

zu 6.15 Satzung Schülerbeförderung, (Vorlage: V/2013/11603)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)

zu 6.16 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012/2013 der Theater Oper und Orchester GmbH Halle, (Vorlage: V/2013/11888)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgenden Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012/2013 zu fassen: „Die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Sachsen-Anhalt in Halle (Saale), wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012/2013 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle gewählt.“

zu 6.17 Mehrausgabe zur Vorfinanzierung der Kosten für die Beseitigung der Flutfolgen in MMZ, (Vorlage: V/2013/11887)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2013 die Mehrausgabe für das MMZ in Höhe von 500 TEuro zur Vorfinanzierung der Beseitigung der Flutschäden zur kurzfristigen Inbetriebnahme der nicht von der Flut betroffenen Etagen.

zu 7.1 Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zu Mitgliedschaften der Stadt Halle, (Vorlage: V/2013/11533)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Kündigung / die Reduzierung der Beitragshöhe folgender Mitgliedschaften zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Kündigung:

- Klima-Bündnis Alianza del Clima/Climare Alliance e. V. (1.300,00 Euro)
- Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V. (1.025,00 Euro)
- UfU – Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V. (5.000,00 Euro)

Reduzierung Beitragshöhe:

- Wirtschaftsinitiative Mitteldeutschland (erhebliche Beitragsreduzierung Beitragsreduzierung von mind. 50%)

zu 7.3 Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Personalentwicklung, (Vorlage: V/2013/11726)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Die Verwaltung führt unverzüglich eine stringente Aufgabenkritik durch, unter Berücksichtigung folgender Aspekte: Gibt es derzeit erbrachte Leistungen, die zukünftig überhaupt nicht mehr erbracht werden müssen? Gibt es Leistungen, deren Umfang zukünftig reduziert werden kann (Senkung von Standards)? Gibt es Leistungen, die, bei gleichbleibenden Standards, kostengünstiger erbracht werden können?
2. Zur Unterstützung der Aufgabenkritik lt. 1. führt die Verwaltung ernsthafte, intensive Benchmarkvergleiche mit mindestens denjenigen Städten durch, deren Personalkosten je Einwohner deutlich besser sind als in Halle.
3. Die Stadtverwaltung erarbeitet Modelle, um ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anreize zu bieten, aus dem Beschäftigungsverhältnis auszusteigen, den Arbeitszeitumfang zu reduzieren bzw. vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Ziel ist ein sozialverträglicher Stellenabbau.

Die Stadtverwaltung erarbeitet dazu einen Finanzierungsvorschlag. Dabei sollen die verbliebenen VNG-Erlöse berücksichtigt werden.

zu 7.6 Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Unterstützung der Grundschule „Albrecht Dürer“, (Vorlage: V/2013/11629)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Die Stadt unterstützt das Konzept der Eltern der Grundschule „Albrecht Dürer“ zur Sanierung des Schulhofes, des Schulgartens und des Sportplatzes. Die Stadtverwaltung verpflichtet sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Baumaßnahmen mit der Elternschaft abzustimmen, die Umsetzung zu befördern und die dafür notwendigen Genehmigungen zu erteilen. Die Verwaltung berichtet im Bildungsausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahme.

zu 7.8 Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Unterstützung der Grundschule „Albrecht Dürer“, (Vorlage: V/2013/11629)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Die Stadt unterstützt das Konzept der Eltern der Grundschule „Albrecht Dürer“ zur Sanierung des Schulhofes, des Schulgartens und des Sportplatzes. Die Stadtverwaltung verpflichtet sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Baumaßnahmen mit der Elternschaft abzustimmen, die Umsetzung zu befördern und die dafür notwendigen Genehmigungen zu erteilen. Die Verwaltung berichtet im Bildungsausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahme.

zu 7.8 Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Unterstützung der Grundschule „Albrecht Dürer“, (Vorlage: V/2013/11629)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat fordert die Stadtverwaltung auf, eine Konzeption für die Restauration des Völkerschlachtdenkmal sowie seines Umfeldes auf der halleschen Würfelwiese zu erstellen.

zu 8.3 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion für Wegweiser für die Freiraumgalerie, (Vorlage: V/2013/11834)

Abstimmungsergebnis: zugestimmt

Einzelabstimmung B.-Punkt 1: mehrheitlich zugestimmt B.-Punkt 2: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:
1) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Freiraumgalerie in der Landsberger

Straße touristische Wegweiser an geeigneten Stellen im Stadtgebiet anzubringen.
2) Zudem soll geprüft werden, inwiefern die Freiraumgalerie auf der offiziellen Internetseite der Stadt als Sehenswürdigkeit präsentiert werden kann.

zu 8.7 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Kürzungen des Landes bei der Finanzierung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, (Vorlage: V/2013/11856)

Abstimmungsergebnis:

Einzelabstimmung
B.-Punkt 1: mehrheitlich zugestimmt
B.-Punkt 2 (alt):mehrheitlich abgelehnt
B.-Punkt 3: mehrheitlich zugestimmt
Durch Ablehnung des Beschlusspunktes 2 ergibt sich eine Änderung der Numerik. Der alte Beschlusspunkt 3 ist jetzt Pkt. 2

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) protestiert gegen die Ankündigung der Landesregierung zur Kürzung der Landeszuschüsse für die Theater und das Orchester der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle ab 2014 in Höhe von 2.848.800 € und fordert den Landtag in Sachsen-Anhalt auf, diesen Vorschlägen nicht zuzustimmen.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass die Stadt Halle (Saale) bis zum 30.09.2013 kein angepasstes Strukturkonzept für die städtische Gesellschaft unter Erhalt der Sparten vorlegen kann, welches annähernd den avisierten Kürzungsvorschlag in Höhe von 2.848.800 € ab dem kommenden Haushaltsjahr berücksichtigen kann.

2. Der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) wird aufgefordert, sich persönlich und vorbehaltlos bei der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Beibehaltung der Landesförderung für die halleschen Kultureinrichtungen mindestens in ihrer bisherigen Höhe einzusetzen.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zeitnah Verhandlungen mit dem Land Sachsen-Anhalt über eine Abänderung der Vorschläge für den Theater- und Orchesteretat aufzunehmen mit dem Ziel, dass die Empfehlungen des Kulturkonvents und die Bedeutung des Kulturstandortes Halle angemessen bei der Finanzierung der Theater- und des Orchesters der Stadt berücksichtigt werden. Kürzungen der Landesförderung in den kommenden Haushaltsjahren dürfen nicht in einer Art und Weise erfolgen, dass der Bestand der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle in Frage steht.

zu 8.8 Dringlichkeitsantrag der SPD-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Sportausschuss, (Vorlage: V/2013/11872)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Herr Steffen Forker scheidet als sachkundiger Einwohner aus dem Sportausschuss aus. Herr Oliver Thiel wird als sachkundiger Einwohner in den Sportausschuss berufen.

zu 8.9 Dringlichkeitsantrag der Stadträtin Dr. Annegret Bergner (CDU) betreffend die Honorarsätze für freie Mitarbeiter des Konservatoriums "Georg Friedrich Händel", (Vorlage: V/2013/11875)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zum Beginn des neuen Schuljahres 2013/2014 die Honorarsätze für freie Mitarbeiter des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ auf mindestens 18,-€ pro Stunde anzuheben.
2. Die Deckung der daraus entstehenden Mehrkosten ist im Nachtragshaushalt 2013 nachzuweisen.

SOMMERSCHLUSSVERKAUF

Zum Saisonklang viele E-Bikes & Fahrräder bis zu 30 % reduziert!





FAHRRADIES



www.fahrradies-halle.de | facebook.com/FAHRRADIES.Halle | FAHRRADIES, o61o8 Halle, Bernburger Str. 25

Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 11. September 2013

Am Mittwoch, dem 11.09.2013, 14 Uhr, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine **öffentliche/nicht öffentliche** Sondersitzung des Stadtrates statt.

Einwohnerfragestunde

Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung der Stadtratssitzung statt und beginnt 14:00 Uhr. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird

früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einla-

2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Maßnahmeplan zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Stadt Halle (Saale) nach dem Hochwasser 2013
Vorlage: V/2013/11938
7. Wiedervorlage
8. Anträge von Fraktionen und

9. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
10. Mitteilungen
- 10.1. Notstandsmaßnahme zur Errichtung eines Damms entlang der Halle-Saale-Schleife
11. mündliche Anfragen von Stadträten
12. Anregungen
13. Anträge auf Akteneinsicht

3. Bericht des Oberbürgermeisters
4. Beschlussvorlagen
5. Wiedervorlage
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. mündliche Anfragen von Stadträten
10. Anregungen

Harald Bartl
Vorsitzender des Stadtrates

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

Sondersitzung Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften

Am Dienstag, dem 03.09.2013, 16 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlagen
4. Informationen zum Stand der Nachtragshaushaltsplanung 2013, Haushaltsplanung 2014 sowie zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadtverwaltung
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. mündliche Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Beschlussvorlagen
3. Anträge von Fraktionen und Stadträten
4. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
5. Mitteilungen
6. mündliche Anfragen
7. Anregungen

Dr. Bodo Meerheim
Ausschussvorsitzender

Egbert Geier
Bürgermeister

Bildungsausschuss

Am Dienstag, dem 03.09.2013, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.06.2013
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.07.2013
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Baubeschluss Grund- und Sekundarschule Kastanienallee, Beleuchtungs-optimierung, Vorlage: V/2013/11655
- 4.2. Erste Änderung des Zweiten Grundsatz- und Baubeschluss zur Brandschutzgrundsicherung an Schulen (Vorlage: V/2012/10587), Vorlage: V/2013/11649
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Bereitstellung von Zusatzkosten zur Jahresschülerkarte für SchülerInnen der Sportschulen Halle (Saale), Vorlage: V/2013/11850
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
- 7.1. Bericht zur Schulwegsicherheit 2013, Vorlage: V/2013/11790
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
- 2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.06.2013
- 2.2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.07.2013

3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Andreas Schachtschneider
Ausschussvorsitzender

Tobias Kogge
Beigeordneter

Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung

Am Dienstag, dem 03.09.2013, um 17.30 Uhr, findet in der Geschäftsstelle der Wirtschaftsinitiative Mitteldeutschland und der Metropolregion, Schillerstraße 5, 04109 Leipzig, eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses Wirtschaft und Arbeit des Stadtrates Leipzig sowie des Ausschusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung der Stadt Halle (Saale) statt.

Gegenstand der gemeinsamen Ausschusssitzung ist die Beratung der Zusammenarbeit und Zusammenführung der Metropolregion Mitteldeutschland mit der Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland mit dem Ziel der Vorbereitung einer Positionierung der politischen Gremien beider Städte zur organisatorischen und inhaltlichen Zukunft von Metropolregion und Wirtschaftsinitiative Mitteldeutschland.

Bezüglich des Ablaufs ist ein einführender Vortrag des Geschäftsführers der Wirtschaftsinitiative Mitteldeutschland, Herrn Jörn-Heinrich Tobaben zur Darstellung des Ist-Zustandes geplant. Anschließend soll sich eine gemeinsame Diskussionen bzw. ein Meinungsaustausch der Mitglieder beider Ausschüsse anschließen sowie im Ergebnis möglichst das Ob und Wie eines weiteren (gemeinsamen) Vorgehens beider Ausschüsse in jener Thematik vereinbart/beschlossen werden.

Denis Häder
Ausschussvorsitzender

Wolfram Neumann
Beigeordneter

Kulturausschuss

Am Mittwoch, dem 04.09.2013, 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2013
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2013
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Kulturpolitische Leitlinien, Vorlage: V/2013/11904
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Einführung eines Kulturtickets für Studierende, Vorlage: V/2013/11839
- 5.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Gedenktafel für Kurt Wabbel am Erdgas Sportpark, Vorlage: V/2013/11851
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
- 7.1. Anbringung einer Tafel an den Haus-

- mannstürmen zum Gedenken an 200 Jahre Völkerschlacht
- 7.2. Information zum Raumflugplanetarium nach den Auswirkungen des Hochwassers und zu den Prüfaufträgen V/2013/11526 der CDU-Stadtratsfraktion sowie V/2013/11643 der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM)
- 7.3. Information über die Anpassung der Honorarsätze für freie Mitarbeiter des Konservatoriums "Georg Friedrich Händel", Vorlage: V/2013/11650
- 7.4. Information über Themenjahr/Reformationsjubiläum
- 7.5. Information über Haushaltsplanung 2014
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
- 2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2013
- 2.2. Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Dr. Annegret Bergner
Ausschussvorsitzende

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Jugendhilfeausschuss

Am Donnerstag, dem 05.09.2013, 16 Uhr, findet im Stadthaus, Großer Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

- Kinder- und Jugendsprechstunde
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 02.05.2013
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2013
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Vorstellung des Trägers Hühnermanhattan-Kultur e.V. im Zusammenhang des Antrages auf Anerkennung als freier Träger
6. Vorstellung des Trägers congrav new sports e.V. mit seinem Aufgabenfeld geförderter Leistungen
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Beitritt der Stadt Halle (Saale) zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII des Landes Sachsen-Anhalt, Vorlage: V/2013/11771
- 7.2. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII - Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 Nachversendung der Unterlagen!, Vorlage: V/2012/11194
8. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 8.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Bedarfs- und Entwicklungsplan Kindertagesbetreuung, Vorlage: V/2013/11855
- 8.2. Antrag Frau Kerstin Masur, stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (Freie Träger) zur Grundsatzerklärung nach § 78 a - f SGB VIII, Vorlage: V/2013/11921
9. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
10. Mitteilungen
- 10.1. Bericht zum Stand Bundeskinderschutzgesetz und Bundesinitiative Frühe Hilfen, Vorlage: V/2013/11862

- 10.2. Informationen zum Stand der Dinge im Lokalen Netzwerk Kinderschutz, Vorlage: V/2013/11861
- 10.3. Stand der Neugeborenenbegrüßung in Halle (Saale), Vorlage: V/2013/11864
- 10.4. Bericht Streetwork
- 10.5. Quartalsbericht zu Hilfen zur Erziehung (HzE) und zur Auswertung BEP Kita
- II. Quartal 2013
11. Beantwortung von mündlichen Anfragen
12. Themenspeicher
13. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften
- 2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 02.05.2013
- 2.2. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2013
3. Beschlussvorlagen
- 3.1. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 des Gesetzes zur Ausführung des KJHG des Landes Sachsen-Anhalt des Vereines "Hühnermanhattan-Kultur e.V.", Vorlage: V/2013/11442
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Hanna Haupt
Ausschussvorsitzende

Tobias Kogge
Beigeordneter

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF

Am Donnerstag, dem 05.09.2013, 17 Uhr, findet im Ratshof, Raum 107, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2013
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 10.07.2013
- 3.3. Genehmigung der Niederschrift vom 11.07.2013
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Erste Änderung des Zweiten Grundsatz- und Baubeschluss zur Brandschutzgrundsicherung an Schulen (Vorlage: V/2012/10587), Vorlage: V/2013/11649
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) - Einführung einer turnusmäßigen, projektorientierten Berichterstattung bei Bauprojekten, Vorlage: V/2013/11766
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften
- 2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2013
- 2.2. Genehmigung der Niederschrift vom 10.07.2013
- 2.3. Genehmigung der Niederschrift vom 11.07.2013
3. Beschlussvorlagen

- 3.1. Vergabeabschluss: FB 51-L-08/2013: Lieferung, Installation, Montage und Funktionsprüfung von Ergänzungsausstattungen für die Fachunterrichtsräume und Labore in der Sekundarschule "J. Chr. Reil" und der integrierten Gesamtschule Halle, Vorlage: V/2013/11912
- 3.2. Vergabeabschluss: FB 51-L-09/2013: Lieferung von 84 Mini-PC mit Betriebssystem, 84 TFT-Monitore, 1 Server, Standardsoftware, Netzwerktechnik und Installationsleistungen, Vorlage: V/2013/11913
- 3.3. Vergabeabschluss: FB 51-L-11/2013: Rahmenvereinbarung zwecks Überprüfung ortsveränderlicher technischer Geräte im Fachbereich Bildung und den nachgeordneten schulischen Einrichtungen, Vorlage: V/2013/11914
- 3.4. Vergabeabschluss: FB 10-L-05/2013: Aufstellung eines Farbkopiergerätes auf Klickpreisbasis über 48 Monate Vorlage: V/2013/11950
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Johannes Krause
Ausschussvorsitzender

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement

Am Dienstag, dem 10.09.2013, 16 Uhr, findet im Stadthaus, Raum 113, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 18.06.2013
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 18.06.2013
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Auflösung des EB ZGM und Neuschaffung eines FB Immobilien- und Betriebsmanagement, Vorlage: V/2013/11919
- 5.2. Jahresabschluss 2012 des EB ZGM Vorlage: V/2013/11944
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. Schriftliche Anfragen von Stadträten
8. Mitteilungen
- 8.1. Berichterstattung, Vorlage: V/2013/11945
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.06.2013
3. Beschlussvorlagen
- 3.1. Verlängerung Mietvertrag eines Mieters im Handwerkerhof, Vorlage: V/2013/11946
- 3.2. Bewachung und Sicherheitsleitungen für das Haus der Wohnhilfe Vorlage: V/2013/11911
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. Schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Wolfram Neumann
Ausschussvorsitzender
Beigeordneter

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung von Seite 4

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Am Dienstag, dem 10.09.2013, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2013
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Integriertes Handlungskonzept „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“
Vorlage: V/2013/11767
- 4.2. Radverkehrskonzeption der Stadt Halle (Saale) – Fortschreibung 2013, Vorlage: V/2012/11160
- 4.3. Stadtbahnprogramm Halle Stufenabschluss zur Stufe 2,
Vorlage: V/2012/10579
- 4.4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 161 " Wohnquartier Niemeyerstraße " - Beschluss zur öffentlichen Auslegung, Vorlage: V/2013/11814
- 4.5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“- Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes,
Vorlage: V/2013/11880
- 4.6. Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012, 1. Änderung zur Organisation des ÖSPV (Kap. 6),
Vorlage: V/2013/11831
- 4.7. Bebauungsplan Nr. 157 "Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube" - Aufstellungsbeschluss,
Vorlage: V/2013/11889

5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag der Stadträte Raik Müller und Roland Hildebrandt (beide CDU-Stadtratsfraktion) zum Bauabschnitt Böllberger Weg Nord,
Vorlage: V/2013/11734
- 5.2. Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zur Prüfung des Zustands der Hochstraße, Vorlage: V/2013/11710
- 5.2.1. Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zur Prüfung des Zustands der Hochstraße (Vorlage: V/2013/11710),
Vorlage: V/2013/11787

- 5.3. Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) - Einführung einer turnusmäßigen, projektorientierten Berichterstattung bei Bauprojekten, Vorlage: V/2013/11766
- 5.4. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Weiterentwicklung des Zentrums Neustadt und der Hochhausscheiben,
Vorlage: V/2013/11854

6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
- 7.1. aktuelle mündliche Mitteilungen u.a. Ausbau Böllberger Weg Nord, 2.BA
- 7.2. „Information zum Stand bei Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplans Halle (Saale) 2025“,
Vorlage: V/2013/11557

8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Frank Sänger
Ausschussvorsitzender

Uwe Stäglin
Beigeordneter

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Rechnungsprüfungsausschuss

Am Mittwoch, dem 11.09.2013, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 09.07.2013
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle (Saale) zur überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Saale) durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt "Ausgewählte Maßnahmen der Jugendhilfe und der sonstigen Jugendarbeit"-Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 11.März 2013, Vorlage: V/2013/11937
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
- 7.1. Prüfbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung zum Bauvorhaben "Ausbau der Mansfelder Straße und des Halloreringes zwischen Hackebornstraße und Schieferbrücke - Komplexmaßnahme der Stadt Halle (Saale) / HAVAG",
Vorlage: V/2013/11486
- 7.2. Weiterführung der Berichterstattung des Fachbereiches Rechnungsprüfung über die jährlich von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Gutachten und sonstigen unabhängigen geistigen Leistungen Dritter gegen Entgelt, Vorlage: V/2013/11940
- 7.3. Mitteilung über den Stand der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2012
- 7.4. sonstige Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 13.03.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Elisabeth Nagel
Ausschussvorsitzende

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss

Am Donnerstag, dem 12.09.2013, 16.30 Uhr, findet im Islamischen Kulturzentrum, Am Meeresbrunnen 3, 06122 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung des islamischen Kulturzentrums und Rundgang
4. Genehmigung der Niederschriften vom 13.6.2013, 27.6.2013 und 10.7.2013
5. Vorstellung der Arbeit des Stadtinsels e.V.
6. Beschlussvorlagen
7. Bericht der Geschäftsführung des Jobcenters Halle
8. Bericht Bildung und Teilhabe
9. Anträge von Fraktionen und Stadträten
10. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
11. Mitteilungen
12. Beantwortung von mündlichen Anfragen
13. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 13.6.2013, 27.6.2013 und 10.7.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Ute Haupt
Ausschussvorsitzende

Tobias Kogge
Beigeordneter

Susanne Wildner
Gleichstellungsbeauftragte

Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten

Am Donnerstag, dem 12.09.2013, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2013
4. Auswirkungen der Polizeistrukturreform in Sachsen-Anhalt
5. Hochwasserbericht 2013
6. Tischvorlage zur Grundwasserabsenkung Halle-Neustadt
7. Sachstand zum Osendorfer See
8. Beschlussvorlagen
- 8.1. Brandschutzbedarfsplan,
Vorlage: V/2012/10626
9. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 9.1. Antrag der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung, Vorlage: V/2013/11799
10. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
11. Mitteilungen
- 11.1. Baumfällliste
12. Beantwortung von mündlichen Anfragen
13. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 04.07.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Elisabeth Krausbeck
Ausschussvorsitzende

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Betriebsausschuss Eigenbetrieb für Arbeitsförderung

Am Montag, dem 16.09.2013, 15.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb für Arbeitsförderung statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 08.07.2013
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA)
Vorlage: V/2013/11905
- 5.2. Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA)
Vorlage: V/2013/11906
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
- 8.1. Mündliche Informationen zur aktuellen Arbeit
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 08.07.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Wolfram Neumann
Ausschussvorsitzender
Beigeordneter

Ausschuss für Finanzen, städtische Beitragsverwaltung und Liegenschaften

Am Dienstag, dem 17.09.2013, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), die

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beitragsverwaltung und Liegenschaften statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 09.07.2013
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Jahresabschluss 2012 der Zoologischer Garten Halle GmbH,
Vorlage: V/2013/11890
- 5.2. Jahresabschluss 2012 der Entwicklung- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH,
Vorlage: V/2013/11891
- 5.3. Jahresabschluss 2012 der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG,
Vorlage: V/2013/11892
- 5.4. Jahresabschluss 2012 der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH,
Vorlage: V/2013/11893
- 5.5. Jahresabschluss 2012 der Bio-Zentrum Halle GmbH,
Vorlage: V/2013/11927
- 5.6. Jahresabschluss 2012 der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH, Vorlage: V/2013/11930
- 5.7. Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012, 1. Änderung zur Organisation des ÖSPV (Kap. 6),
Vorlage: V/2013/11831
- 5.8. Stadtbahnprogramm Halle Stufenabschluss zur Stufe 2,
Vorlage: V/2012/10579
- 5.9. Baubeschluss Grund- und Sekundarschule Kastanienallee, Beleuchtungsoptimierung (modifizierter Förderantrag vom 10.06.2013),
Vorlage: V/2013/11655
- 5.10. Realisierung personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung von Personalaufwendungen im Zeitraum 2014 bis 2018,
Vorlage: V/2013/11899
- 5.11. Brandschutzbedarfsplan,
Vorlage: V/2012/10626
- 5.12. Neubau des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Halle-Trotha (Seebener Straße-Freifläche neben der Grundschule "Hans Christian Andersen"),
Vorlage: V/2013/11516
- 5.13. Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Halle GmbH und Konzernabschluss, Vorlage: V/2013/11947
- 5.14. Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2012 der Halleische Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
Vorlage: V/2013/11948
- 5.15. Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA),
Vorlage: V/2013/11905
- 5.16. Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA),
Vorlage: V/2013/11906
- 5.17. Auflösung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement (EB ZGM) und Neuschaffung eines Fachbereiches (FB) Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement,
Vorlage: V/2013/11919
- 5.17.1. Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zum Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement,
Vorlage: V/2012/11055
6. Informationsvorlagen
- 6.1. Fortschreibung Personalbericht 2013 der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: V/2013/11916
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 7.1. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Beteiligung der Stadt Halle an der Earth Hour-Aktion, Vorlage: V/2013/11636
- 7.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) - Einführung einer turnusmäßigen, projektorientierten Berichterstattung bei Bauprojekten, Vorlage: V/2013/11766
- 7.3. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Bereitstellung von Kinderbetreuung während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Vorlage: V/2013/11791
- 7.4. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Einführung eines Kulturtickets für Studierende, Vorlage: V/2013/11839
- 7.5. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Erstellung eines Bürgerhaushalts 2014 für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: V/2013/11963
8. schriftliche Anfragen von Fraktionen

9. Mitteilungen
10. mündliche Anfragen
11. Anregungen
- Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil**
1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 09.07.2013
3. Beschlussvorlagen
- 3.1. Weiterführung der Stundung,
Vorlage: V/2013/11654
- 3.2. Unbefristete/ befristete Niederschläge, Vorlage: V/2013/11934
- 3.3. Unbefristete/ befristete Niederschläge, Vorlage: V/2013/11935
4. Informationsvorlagen
- 4.1. Information und Vorlage des 1./13. Beteiligungs-Reports über städtische Beteiligungen,
Vorlage: V/2013/11807
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. mündliche Anfragen
9. Anregungen

Dr. Bodo Meerheim
Ausschussvorsitzender

Egbert Geier
Bürgermeister

Hauptausschuss

Am Mittwoch, dem 18.09.2013, 16 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 03.07.2013
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Aktuelle Stunde zur Resolution der Medizinischen Fakultät des Universitätsklinikums Halle (Saale)
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Brandschutzbedarfsplan
Vorlage: V/2012/10626
- 6.2. Neubau des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Halle-Trotha (Seebener Straße-Freifläche neben der Grundschule "Hans Christian Andersen")
Vorlage: V/2013/11516
- 6.3. Realisierung personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung von Personalaufwendungen im Zeitraum 2014 bis 2018
Vorlage: V/2013/11899
- 6.4. Stadtbahnprogramm Halle Stufenabschluss zur Stufe 2
Vorlage: V/2012/10579
- 6.5. Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012, 1. Änderung zur Organisation des ÖSPV (Kap. 6)
Vorlage: V/2013/11831
- 6.6. Auflösung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement (EB ZGM) und Neuschaffung eines Fachbereiches (FB) Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement
Vorlage: V/2013/11919
- 6.7. Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA)
Vorlage: V/2013/11905
- 6.8. Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA)
Vorlage: V/2013/11906
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 7.1. Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zum Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement
Vorlage: V/2012/11055
- 7.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zum Ausbau des Saalekanals
Vorlage: V/2013/11480
- 7.3. Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) - Einführung einer turnusmäßigen, projektorientierten Berichterstattung bei Bauprojekten
Vorlage: V/2013/11766
- 7.4. Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Behandlung aller Beraterverträge der Stadt Halle (Saale) im Hauptausschuss
Vorlage: V/2013/11774
- 7.5. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Bereitstellung von Kinderbetreuung während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Vorlage: V/2013/11791
- 7.6. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Beteiligung der Stadt Halle an der Earth Hour-Aktion, Vorlage: V/2013/11636



Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung von Seite 5

- 7.7. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Einführung eines Kulturtickets für Studierende, Vorlage: V/2013/11839
- 7.8. Antrag der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung Vorlage: V/2013/11799
8. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
9. Mitteilungen
- 9.1. Fortschreibung Personalbericht 2013 der Stadt Halle (Saale) Vorlage: V/2013/11916

10. Beantwortung von mündlichen Anfragen
11. Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 03.07.2013
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
- 6.1 Mitteilung zu personalrechtlichen Angelegenheiten
- 6.2. Mitteilung zur Erwerbsoption von Aktien an der MFAG
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sportausschuss

Am Donnerstag, dem 19.09.2013, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sportausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 16. Juli 2013
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Veranstaltungsförderung 2013, Vorlage: V/2013/11430
- 4.1.1. Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Veranstaltungsförderung 2013 (V/2013/11430), Vorlage: V/2013/11832
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Bereitstellung von Zusatzkosten zur Jahresschülerkarte für SchülerInnen der Sportschulen Halle (Saale), Vorlage: V/2013/11850

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
- 7.1. Vorstellung der Teamleiterin Bewirtung, Frau Kristin Schneider
- 7.2. Sportprogramm – aktueller Stand
- 7.3. Informationen zur Ballsporthalle, Gast: Frau Jana Kozyk, Geschäftsführerin der GWG
- 7.4. Bau einer Speedskateanlage - Hallescher Inline Skateclub e. V., Gast: Frau Sylvia Busch, Vorsitzende, Frau Cornelia Backstein, Projektbetreuerin
- 7.5. Informationen zum Osendorfer See
- 7.6. Informationen des Hallescher Anglerverband e. V., Mansfelder Straße, zum Hochwasser
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften vom 18. Juni 2013 und vom 16. Juli 2013

3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Andreas Hajek
Ausschussvorsitzender

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Alle Beschlüsse sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) einsehbar. Auf der Website www.halle.de finden Sie über „Rathaus+Stadtrat“, „Stadtrat+Fraktionen“, „Ratsinformationssystem Sessionnet“, „Sitzungskalender“, „Ausschuss“ bzw. „Stadtrat“ den vollständigen Beschlusstext. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Beileggengesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 14.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

FRIEDHOFSATZUNG für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe und kommunalen Friedhofsteile auf kirchlichen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).

1. Gertraudfriedhof
2. Südfriedhof
3. Nordfriedhof
4. Neustadt
5. Kröllwitz
6. Lettin
7. Dölau, Teil d. kirchl. Friedhofes
8. Seeben
9. Giebichenstein
10. Ammendorf
11. Radewell
12. Diemitz
13. Büschdorf
14. Stadtgottesacker

Verwaltungstechnisch sind den 4 Hauptfriedhöfen (Gertraudfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof, Friedhof Neustadt) die Stadtteilstädte wie folgt zugeordnet:

- Gertraudfriedhof: - Kröllwitz
- Lettin
- Dölau
- Seeben
- Giebichenstein
- Südfriedhof: - Ammendorf
- Radewell
- Nordfriedhof: - Diemitz
- Büschdorf
- Stadtgottesacker

Der Stadtgottesacker nimmt als kulturhistorisch wertvolle Renaissanceanlage eine Sonderstellung ein unter den von der Stadt Halle verwalteten Friedhöfen und steht unter Denkmalschutz. Hier gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§§ 27, 30, 31 (7)).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Halle (Saale).

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Halle waren, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden und richtet sich nach der Belegungsmöglichkeit des entsprechenden Friedhofes.

- (3) Die Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Stadt mit einem hohen Erholungswert. Sie haben aufgrund ihres Grünpotentials eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz. An den Friedhöfen ist die kulturgeschichtliche Entwicklung von Generationen ablesbar. Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich bei aller Individualität harmonisch zu einem Ganzen fügen.

§ 3 Beisetzungsmöglichkeiten

Mit Leichen und Aschen darf nur so verfahren werden, dass die Würde der Verstorbenen nicht verletzt wird. Leichen und Aschen müssen auf Friedhöfen bestattet werden. Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit auf dem entsprechenden Friedhof Grabstellen zur Verfügung stehen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Hierüber entscheidet der Stadtrat.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes gleichwertiges Wahlgrab zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Gräber umgebettet. Die in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne bestimmten Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstellen werden von der Stadt auf ihre Kosten auf ähnliche Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder außerdienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden

Gegenstand des Nutzungsrechtes.

- (6) Für Friedhöfe, bei denen eine Schließung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung feststeht, werden entgegen § 13 Abs. 1 die Ruhezeiten für Aschen und Leichen auf 15 Jahre (Mindestruhezeit) begrenzt.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen jahreszeitlich bedingten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass – wie Bauarbeiten, Baumpflegemaßnahmen oder Witterungsbedingungen – vorübergehend untersagen bzw. einschränken.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren (ausgenommen sind Rollstühle sowie Fahrzeuge des Grünflächenamtes, der zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge von Behinderten mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen
 - c) oder in sonstiger Weise zu werben,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstellen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (ausgenommen Rasenwege) zu betreten,
 - f) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - g) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör widerrechtlich zu entfernen,
 - h) chemische Unkrautbekämpfungsmittel an den Grabstätten anzuwenden,
 - i) die Erstellung und Verwertung von Film- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
 - j) der Genuss von Alkohol
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind 8 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gärtner, Steinmetze, Bildhauer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen

für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Zuzulassen sind Antragsteller, die eine entsprechende fachliche Qualifikation haben. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; ihre Gültigkeit ist alle 3 Jahre bestätigen zu lassen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einer für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftschutzpflichtversicherung nachweist.

- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Für notwendige Transporte sind geräuscharme Fahrzeuge zu verwenden. Es ist langsam zu fahren, Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt.
- (7) Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an geeigneten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen diese Satzung verstoßen, nach schriftlicher Mahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung erhoben.

III Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Leiche muss bestattet werden. Für die Bestattung haben der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragten Person oder Einrichtung zu sorgen.
- (2) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei einem Bestattungsunternehmen anzumelden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung stimmt ge-

meinsam mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut und dem Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung ab. Die Bestattungspflichtigen können auf dem gewünschten Friedhof – soweit Grabstätten zur Verfügung stehen – eine Grabstätte für Erd- oder Feuerbestattung erwerben. Für vorher erworbene Grabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. zu verlängern.

- (4) Erdbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BestattG LSA) innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind gemäß BestattG LSA innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen. Leichen / Aschen, die nicht innerhalb dieser Frist beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstelle oder Urnen-gemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PDP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Wird im Ausnahmefall ein größerer Sarg verwendet, so ist dies der Friedhofsverwaltung 2 Werktage vor der Beisetzung mitzuteilen. Für die Mehrarbeit beim Ausheben des Grabes wird ein Zuschlag zu den Bestattungskosten erhoben.
- (3) Für Beisetzungen in vorhandene Grüfte sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Angehörigen können, sofern keine hygienischen Bestimmungen entgegenstehen, den Verstorbenen zu einer zu vereinbarenden Zeit sehen. Die Aufbahrung erfolgt in einem dafür vorgesehenen Abschiedsraum.
- (3) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Beichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

Fortsetzung auf Seite 7

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung von Seite 6

§ 11 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) dürfen nur in den vorhandenen Feierhallen abgehalten werden. Der Zeitraum der Trauerfeier sollte in der Feierhalle 30 Minuten nicht überschreiten, wenn mit der Friedhofsverwaltung nichts anderes abgestimmt wurde. (2) Für stille Beisetzungen ist grundsätzlich der Urnenübergaberaum zu benutzen.
- (3) Die Feierhalle, einschließlich Grunddekoration, Musikinstrument bzw. Tontechnik, Bahrwagen und Kranztransportwagen, wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Auf dem Gertraudenfriedhof erfolgt dies vom Gemeinnützigen Feuerbestattungsverein e. V.
- (4) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann aus hygienischen Gründen untersagt werden.
- (5) Das Absenken des Sarges bzw. der Urne in das Grab obliegt dem Bestattungsunternehmen oder der Stadt Halle (Saale).

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Beeinträchtigungen durch Bestattungen an Nachbargräbern, wie aufgestellte Erdcontainer oder Erdablagerungen, sind vorübergehend zu dulden.
- (5) Die Urnennischen in Kolumbarien sind durch einen Steinmetz zu öffnen und nach der Beisetzung zu schließen.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Aschen und Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Umbettungen verlängern die Ruhezeit nicht.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Halle (Saale) auch in andere Grabstellen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen von Vernachlässigung (§ 35) und bei Entziehung von Nutzungsrechten (§ 35) können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten/Urnen gemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Zur Umbettung von Leichen oder Gebeinen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Erdarbeiten. Die Umbettung von Leichen oder Gebeinen Bestattungsinstitute aus. Die Anwesenheit Dritter während einer Umbettung ist nicht erlaubt.
- (7) Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Leichen sollen grundsätzlich nur

zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden; jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

- (8) Neben der Entrichtung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (9) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (11) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und aus naturnahen Urnenbestattungen sind nicht möglich.

IV Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Halle (Saale). An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber der Grabstelle als Beleg eine Grabnutzungsurkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen an der Grabstelle, Umbettungen, Ausgrabungen usw., können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr gemäß Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens an den in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (8) Zur Bestattungsvorsorge können Einwohner der Stadt Halle bereits zu

Lebzeiten Nutzungsrechte erwerben, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen.

- (9) Beim Abschluss von Bestattungsvorsorgeverträgen bei einem Bestattungsinstitut ist die Pflege der Grabstätte, außer Urnengemeinschaftsanlagen und naturnahe Bestattungen, zumindest für die Dauer der Ruhefrist zu gewährleisten. Es ist ein Nutzungsberechtigter zu benennen oder ein Dauerpflegevertrag mit einer bei den Friedhöfen zugelassenen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.
- (10) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - e) Heckengrabstätten
 - f) Erbbegräbnisstätten
 - g) Sondergrabstätten
 - h) Kolumbarien
 - i) Urnenstelen
 - j) Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - k) Urnengemeinschaftsanlagen
 - l) Naturnahe Bestattungen für Erdbeisetzungen
 - m) Naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen
 - n) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - o) Ruhegemeinschaftsgrabstätten für Urnen
 - p) Ehrengrabstätten / Kriegsgräber
 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit des Bestatteten / Beizusetzenden verliehen. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (3) Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für 30 Jahre verliehen.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Gewährleistung der Ruhezeit für weitere Beisetzungen / Bestattungen oder im Ablaufjahr für mindestens 1 Jahr auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb oder Verlängerungen von Nutzungsrechten ablehnen, wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstelle hingewiesen.
- (4) Für Erdbestattungen kann das Nutzungsrecht für ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden. Bei weiteren Bestattungen muss die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet sein (§ 4 Abs. 6 bleibt unberührt).
- (5) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung können zusätzlich 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit von 20 Jahren muss gewährleistet sein.
- (6) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können 4 Urnen je m² beigesetzt werden.
- (7) Heckengrabstätten, Erbbegräbnisse und Sondergrabstätten sind Wahlgrabstätten mit unterschiedlichen Flächen und besonderen Gehölzpflanzungen.
- (8) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen bzw. nach Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet werden. Dies ist schriftlich zu erklären.

§ 18 Kolumbarien / Urnenstelen

- (1) In den Kolumbarien (Urnennischen) können je nach Anlage des Friedhofes

2, 3, 4 oder 6 Urnen beigesetzt werden.

- (2) Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (3) Urnenstelen können in besonders ausgewiesenen Abteilungen durch eine Steinmetzfirma auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung errichtet werden.
- (4) Es können maximal 3 Urnensegmente übereinander aufgestellt werden.
- (5) Die Urnenstelen sind jeweils einer 1 m² Grabfläche zugeordnet. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

§ 19 Baumgrabstätten für Urnen

- (1) Baumbestattungen von Urnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Baumbestattungen werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten.
- (2) In einer Baumgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (5) Zur Kennzeichnung der Grabstätte kann von dem Nutzungsberechtigten eine ebenerdige Grabplatte, in Form eines Laubblattes, maximale Größe 0,40 x 0,40 m, angebracht werden. Die Anbringung von Grabzeichen an den jeweiligen Bäumen ist nicht gestattet.
- (6) Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde sind spätestens nach 4 Wochen zu entfernen.

§ 20 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung.
- (2) Urnen müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Für Überurnen sind kugelförmige Urnen und Keramikurnen nicht zulässig.
- (4) Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Niederlegung von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 21 Naturnahe Bestattungen für Urnen- und Erdbestattungen

Naturnahe Bestattungen für Urnen

- (1) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einer naturbelassenen Abteilung mit waldähnlichen Charakter auf dem Gertraudenfriedhof und Friedhof Halle Neustadt ohne Namensnennung. Umgeben von Bäumen und Sträuchern ist dieser Bereich des Friedhofes ein natürlicher Ort der Trauer und Besinnung. Bei der Wahl dieser Beisetzungsmöglichkeit steht die gemeinsame Naturverbundenheit im Vordergrund.
- (2) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Es gibt keine individuelle Grabstelle und somit keine Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege.
- (3) Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung beschränken sich auf zurückhaltende Eingriffe in den Bodenwuchs und Verkehrssicherungsmaßnahmen im Gehölzbestand.
- (4) Blumen und Gebinde können zur Beisetzung an einer zentralen Fläche abgelegt werden. Das Bepflanzen und Ausschmücken der Beisetzungsfäche ist nicht gestattet.
- (5) Das Nutzungsrecht für die naturnahe Bestattung wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes und Umbettungen sind nicht möglich.

Naturnahe Bestattung für Erdbestattungen

- (1) Die Erdbestattungen erfolgen in einer naturnahen Abteilung des Gertraudenfriedhofes und Friedhof Hal-

le Neustadt der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche, die von Bäumen und Sträuchern umgeben ist ohne Namensnennung.

- (2) Es besteht keine individuelle Grabstelle und somit keine Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (4) Blumen und Gebinde können an einer ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 22

Urnengemeinschaftsgrabstätten und Ruhegemeinschaftsgrabstätten für Urnen

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet, auf denen der Name des Verstorbenen durch eine Steinmetzfirma angebracht werden kann. Die anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann je nach Anlage für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für das Nutzungsrecht und Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr vom Nutzungsberechtigten zu zahlen.
- (6) Auf den Friedhöfen können im Rahmen der Möglichkeiten auch Nutzungsrechte an Gemeinschaftsgrabstätten als Ruhegemeinschaften mit unterschiedlichster Gestaltung verliehen werden. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines vorgegebenen Dauerpflegevertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege gebunden.

§ 23 Ehrengrabstätten / Kriegsgräber

- (1) Die Zuerkennung, das Anlegen und die Pflege von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Halle (Saale).
- (2) Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Erwerber des Nutzungsrechtes ist auf die Gestaltungsrichtlinien hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Richtlinien ist durch Unterschrift des Nutzungsberechtigten bestätigen zu lassen.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderung für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die vorhandene Situation anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Zur Erhaltung der naturnahen Anlage und Pflege des Friedhofes sind Einfassungen nur bei Wiederbelegung von Grabstätten mit vorhandenen Einfassungen und in gesondert ausgewiesenen Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig. Diese Grabeinfassungen sind aus steinmetzmäßig bearbeitetem Natursteinmaterial zu fertigen. Sie sollten dem Grabmal angepasst sein.
- (3) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge, Gläser und dergleichen dürfen nicht auf Grabstätten aufbewahrt werden; ihre Befestigung an Bänken, Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.

Fortsetzung auf Seite 8

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung von Seite 7

- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle in der jeweils gültigen Fassung. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden. Auf die Grabstätte dürfen nur Pflanzen gepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Bei Neuanlagen von Grabfeldern werden von den Friedhofsverwaltungen Pläne erarbeitet, in denen die Gestaltung des Grabfeldes und der Gräber unter Berücksichtigung von individuellen Pflanzflächen festgelegt ist. Die Erwerber von Nutzungsrechten sind auf die Art der Gestaltung hinzuweisen.

§ 27 Gestaltungsgrundsätze für den Stadtgottesacker

- (1) Aufgrund des Denkmalschutzes bestehen für die Grabstätten des Stadtgottesackers besondere Gestaltungsvorschriften. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner denkmalgeschützten Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Vorhandene Einfassungen sind zu erhalten.
- (3) Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht erlaubt.
- (4) Trittplatten dürfen maximal 20 % der Grabfläche bedecken; das Material ist dem Grabmal und ggf. der Grabeingang anzupassen.
- (5) Maximal ein Drittel der Grabfläche kann für Wechselbepflanzungen (Frühjahr-, Sommer- und Herbstbepflanzung) genutzt werden.
- (6) Als Dauerbepflanzung sind bodendeckende Gehölze (vorzugsweise Efeu) oder niedrige Stauden erlaubt.
- (7) Nicht gestattet ist die Pflanzung von Bäumen sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 30 cm Wuchshöhe.

VI Grabmale

§ 28 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 25 (1) in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der stehenden Grabmale beträgt 0,14 m. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (2) Liegende Grabmale dürfen bei Urnengräbern nur die Hälfte der Grabfläche bedecken.
- (3) Liegende Grabmale dürfen bei Erdbestattungsgräbern nur ein Drittel der Grabfläche bedecken.
- (4) Mindestmaße für liegende Grabmale sind 0,40 x 0,40 x 0,10 m.
- (5) Bei Wiederbelegung von Grabstätten in bestehenden Abteilungen sind die Grabmale an die vorhandene Situation und an die nach ehemaligen Grabmalvorschriften gestalteten Grabmale anzupassen.

§ 29 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden von der Friedhofsverwaltung Pläne erarbeitet, in denen Standorte für liegende und stehende Grabmale festgelegt werden. In ihrer Gestaltung und Bearbeitung müssen die Grabmale nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes bzw. gegossenes Metall verwendet werden.
 2. Wird für vertiefte Schriften zur Erhöhung der Lesbarkeit Farbe verwendet, so ist der Farbton weitgehend dem Gestein anzupassen. Die Verwendung von Gold, Silber, Emaille, Glas, Kunststoff und Lichtbildern sind nicht zulässig.
 3. Die Bearbeitung der Grabmale hat allseitig gleich zu sein. Bei Hartgestein kann jedoch die Rückseite die nächstniedrige Bearbeitungsform

- von Ansicht- und Seitenflächen aufweisen.
4. Politur und Feinschliff sind nur für erhabene Schriften, Symbole, Ornamentgestaltung und Bossen für Zweitschrift zulässig.
 5. Findlinge sind nur auf Sondergrabstätten möglich.
 6. Die Mindeststärke für Grabmale beträgt 0,14 m. Sockel und Einfassungen sind nicht zulässig.
 7. Das Maßverhältnis der Grabmale Höhe zu Breite sollte 2:1 betragen.
 8. Es gelten folgende Richtwerte:

	Höhe	Breite
Urnen-grabstellen	0,70-0,80m	bis 0,40m
Erdbestattungsgräber	0,80-1,20m	bis 0,60m
Kubische Grabmale	1,20-1,40m	bis 0,50m

9. Die Grabmale sollen in ihren Proportionen den Grabstätten angepasst sein.
10. Liegende Grabmale dürfen nicht die gesamte Grabstätte bedecken. Mindestmaße sind 0,40x0,40x0,10m.

§ 30 Gestaltungsvorschriften für Grabmale des Stadtgottesackers

- (1) Zugelassen sind Naturstein, Holz und geschmiedetes bzw. gegossenes Metall.
- (2) Die Größe der Grabmale ist den Proportionen den Maßen der Grabstätte und den Steinen des Umfeldes anzupassen.

§ 31 Zustimmungserfordernis

- (1) Aufstellung und Beräumung sowie jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale (nur als naturlasierete Holztafeln oder Grabkreuze zulässig), sind zustimmungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (2) Die bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Antragsformulare sind zweifach einzureichen und müssen enthalten:
 1. Angabe des Materials, der Bearbeitung und der Schriftart
 2. Abmessungen
 3. Grabmalentwurf im Maßstab 1 : 10 mit Frontansicht und Seitenansicht, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole müssen deutlich erkennbar sein.
 4. In besonderen Fällen kann die Vorlage der Ausführungszeichnung im Maßstab 1 : 1 verlangt werden.

- (3) Für Grabmalanträge ist eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (4) Bei der Aufstellung des Grabmales ist die Genehmigung vorzuweisen.
- (5) An der rechten Seite des Grabmales sind in 0,30 m Höhe die Grabnummer und das Kurzzeichen des Steinmetzbetriebes in vertiefter Schrift einzuarbeiten.
- (6) Entsprechen Grabmale nicht der Genehmigung oder werden diese ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (7) Für den Stadtgottesacker gilt im Besonderen:
 1. Neue Grabmale, Änderungen und Sanierungen sind auf einem speziellen Grabmalantrag darzustellen. Darin müssen deutlich enthalten sein Schrift, Anordnung von Ornamenten und Symbolen.
 2. Jeder Antrag ist von der Friedhofsverwaltung und der Denkmalbehörde der Stadt Halle (Saale) zu genehmigen.

§ 32 Anlieferung

Zur Aufstellung sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen so anzuliefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung am Friedhofseingang geprüft werden können. Der genehmigte Grabmalantrag ist hierbei vorzulegen.

§ 33 Standsicherheit

- (1) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinventionsverbandes

des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweiligen neuesten Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift 4.7, § 9, der Gartenbauberufsgenossenschaft, prüft die Stadt jährlich die Standsicherheit der Grabmale. Diese Prüfung ist gebührenpflichtig und ist für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus zu entrichten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen entsteht.

§ 34 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind Grabmale und Grabzubehör durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines durch die Friedhofsverwaltung, um unbefugten Abtransport auszuschließen.
- (2) Für den Stadtgottesacker und sonstige unter Denkmalschutz stehende Grabmale ist die Entfernung nicht möglich.
- (3) Sind Grabmale und Grabzubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Halle. Die Stadt entscheidet, ob
 - a) Grabmale und Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und entsorgt werden, oder
 - b) künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes gelten, erhalten bleiben sollen. An diesen Maßnahmen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII Schlussvorschriften

§ 35 Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder nicht gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräbern/Urnenreihen-grabstätten von der Stadt beräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbesccheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem

Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen. In dem Entziehungsbesccheid ist der Nutzungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Halle (Saale) fallen und er die Kosten für eine etwaige oberirdische Beräumung der Grabstätte zu tragen hat.

Nach zweimaliger Bekanntmachung und zweimaligen 6-wöchigen Hinweis auf der Grabstätte wird das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

- (2) Für Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne üblichen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Halle (Saale) ist zur Aufbewahrung des Grabschmuckes nicht verpflichtet.

§ 36 Vegetationsbestand

Für die Rahmenbepflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die fachgerechte Pflege der Pflanzungen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte. Neu- und Umgestaltungen auf Friedhöfen sind mit dem Umweltamt der Stadt Halle (Saale), Untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

§ 37 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Halle (Saale) verwalteten Friedhöfe und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten werden nicht verbrauchte Nutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile trotz vorübergehender Untersagung betritt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 den Anforderungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 5. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art befährt (ausgenommen Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt Halle (Saale) und der zugelassenen Gewerbetreibenden),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet, Drucksachen verteilt oder in sonstiger Weise wirbt,
 - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen Dritter betritt,
 - e) lärm und spielt,
 - f) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitbringt,
 - g) Pflanzen und jegliches Grabzubehör widerrechtlich entfernt,
 - h) chemische Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 - i) Film- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet (außer zu privatem Interesse)
 - j) Alkohol trinkt.

6. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Stadt Halle (Saale) auf dem Friedhof durchführt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung auf dem Friedhof durchführt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt,
9. entgegen § 7 Abs. 7 die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf Dauer und außerhalb nicht behinderter Stellen lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt, auf dem Friedhof Abraum lagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 die Ruhe der Toten stört,
11. entgegen §§ 24, 25, 26 und 27 Grabstätten gestaltet,
12. entgegen §§ 28, 29 und 30 die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält,
13. entgegen § 31 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert.
14. entgegen § 33 Grabmale oder Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält.
15. entgegen § 34 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Grabstätte entfernt.
16. entgegen § 35 die Grabstellen vernachlässigt.

- (2) Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.06.1992, die Friedhofssatzung für den Stadtgottesacker vom 24.03.1999 i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.11.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Halle (Saale), den 02.08.2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 28. öffentlichen Sitzung am 14.12.2011 beschlossene „Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)“, Vorlage V/2011/09942 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 02.08.2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung von
Dienstausweis Nr. 2240

Der verloren gegangene Dienstausweis Nr. 2240 der Stadt Halle (Saale), ausgestellt am 08.03.2011, wurde vom Fachbereich Verwaltungsmanagement der Stadt Halle (Saale) am 25.07.2013 für ungültig erklärt.

Das nächste
AMTSBLATT
der Stadt Halle (Saale)
erscheint am
18. September 2013.
www.halle.de

Bekanntmachung

Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.2013 die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale) unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG LSA. Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) (unbefristete Gastkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde i. S. § 3 KiFöG LSA bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung durch die Eltern. Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Stadt Halle (Saale) gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches benötigt wird. Eine fristlose Kündigung erfolgt, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.
- (3) In allen Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck/sozialpolitische Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Durch die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder sowie eine Bildung der Kinder im elementaren Bereich gemäß § 5 KiFöG LSA. Im Rahmen einer individuellen Förderung, die sich auf die Persönlichkeit des Kindes orientiert, soll dessen gesamte Entwicklung altersspezifisch angeregt werden. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb insbesondere von sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Toleranz, Akzeptanz gegenüber an-

deren Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen, körperlichen Fähigkeiten, insbesondere dem Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden.

§ 3 Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) stehen allen aufgenommenen Kindern werktags (ausgenommen Sonnabend) während der Öffnungszeiten - vorbehaltlich etwaiger Betriebsferien - zur Verfügung. Die diesbezüglichen Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) sichert gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Sie schafft die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Eltern und dem jeweiligen Speiseanbieter. Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Erziehungsberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort Kindertageseinrichtungen. Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt mit den von der Stadt festgelegten Rahmenvereinbarungen durch die Eltern. Die Stadt Halle (Saale) sichert die räumlichen und technischen Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungssessen (z.B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).

§ 4 Leistungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, grundsätzlich frühestens um 6 Uhr und schließen grundsätzlich spätestens um 18 Uhr (Regelöffnungszeiten). Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Stadt Halle (Saale) gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA im Benehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vornehmen. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung; dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.
- (2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA.
- (3) Die Leitung spricht mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Eltern jeweils für mindestens einen Monat im Voraus verbindlich vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

Abschnitt A: (Betreuung in einer Kita)
 Betreuungsstufe 1
 (in der Regel 5 Stunden pro Tag)
 Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 5 Stunden pro Tag bis zu 25 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 1 vor.
 Betreuungsstufe 2
 (in der Regel 8 Stunden pro Tag):
 Wird durch die Eltern für ihr Kind

eine Betreuungszeit von in der Regel 8 Stunden pro Tag maximal bis zu 40 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 2 vor.

Betreuungszeitstufe 3:
 (in der Regel 10 Stunden pro Tag):
 Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß §3 Abs. 1, 3 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung von in der Regel 10 Stunden pro Tag maximal bis zu 50 Wochenstunden. Das entspricht Betreuungszeitstufe 3.
 Betreuungszeitstufe 4:
 (maximal 12 Stunden pro Tag bzw. maximal 60 Wochenstunden)
 Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von bis zu 12 Stunden täglich maximal 60 Wochenstunden vereinbart, liegt Betreuungszeitstufe 4 vor.

Abschnitt B: (Betreuung von Schulkindern)
 Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA.

Betreuungszeitstufe 5:
 (in der Regel 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden)
 Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung im Umfang von maximal 6 Stunden schultäglich (30 Wochenstunden) grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.
 Für die Betreuungszeitstufe 5 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA enthalten.
 Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.

- (4) Hauskinder
 Hauskinder sind Kinder, die bis zum 1. Januar vor Schuleintritt nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut wurden. Für diese Kinder im Vorschuljahr, mit einem Anspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG LSA, die jedoch keine Regelbetreuung in Anspruch nehmen, wird für den Zeitraum von 7 Monaten vor Schulbeginn die Möglichkeit einer Schulvorbereitung angeboten. Dieses Angebot wird an ausgewählten Standorten von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu festgelegten Zeiten vorgehalten und umfasst 10 Stunden pro Woche, in der Regel von 9 bis 11 Uhr täglich. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihr Kind bis zum 30.11. des Vorjahres formlos schriftlich anmelden. Die zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der dafür in der geltenden Gebührensatzung festgelegten Höhe.
- (5) Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der dafür in der geltenden Gebührensatzung festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgen die Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.
- (6) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung hinaus erforderlich, sind unabhängig von Absatz 3 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Eltern zu tragen.

§ 5 Betriebsferien

- (1) Im Verlaufe eines Kalenderjahres können Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen, maximal jedoch für einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung, ob Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, trifft das Elternkuratorium. Dazu kann es einen Vorschlag des Trägers der Kindertageseinrichtung einholen.
- (2) Die Eltern werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Eltern finden Kinder während der Schließung in benachbarten Kindertageseinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).

§ 6 An- und Abmeldung

- (1) Die Eltern haben das Recht, ihr Kind/ihre Kinder jederzeit in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfsplanes.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Eine Abmeldung des Kindes durch die Eltern aus einer Kindertageseinrichtung ist jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich, wenn nicht wichtige Gründe für ein Abweichen geltend gemacht werden.
- (4) Geraten Eltern bzw. sonstige Gebührensachverwalter mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

§ 7 Mitwirkung

Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Lebensverhältnisse, d. h. der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Fehlt das Kind länger als einen vollen Kalendermonat unentschuldig, gilt es mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats vom Kindertageseinrichtungsbesuch als abgemeldet. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erfolgen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen/einen der Erzieher/in und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eine durch diese beauftragte Person. Besuch ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/die/den Erzieherin/Erzieher; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieherin/Erzieher.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Das Kind wird grundsätzlich nur an die Eltern übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der

Eltern für diese Person vorliegen.
 (3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.

§ 10 Aufnahmebedingungen und gesundheitliche Betreuung

- (1) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Eltern zu stellen.
- (2) Die Eltern müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes folgende Unterlagen beibringen:
 - a) die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 5 der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Festsetzung der Benutzungsgebühr; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung;
 - b) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der durch die Ständige Impfkommission im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen, soweit das Kind solche Impfungen erhalten hat; demgemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.
- (3) Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen vorrangig integrativ betreut werden. Die Eltern stellen hierzu einen Antrag auf integrative Betreuung der - falls eine Integrationsfähigkeit des Kindes aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht festgestellt werden kann - hilfsweise als Antrag auf Sonderbetreuung gewertet wird.
- (4) In Abstimmung mit dem FB Gesundheit wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern einzuholen.
- (5) Im Falle einer Erkrankung kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin bei Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes in der Kindertageseinrichtung gefordert werden.
- (6) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 6 dieser Satzung zu verfahren. Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung.
- (7) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Eltern.

§ 11 Verhalten bei Infektionskrankheiten

- (1) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) oder bei Verlaugung müssen die Eltern und Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt dies zusätzlich bei infektiöser Gastroenteritis.
- (2) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem FB Gesundheit - über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.

Bekanntmachung

Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
Fortsetzung von Seite 9
§ 12 Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 28.05.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2013 außer Kraft.

Halle, den 16.08.2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 45. Sitzung vom 19. Juni 2013 beschlossene „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 16.08.2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Verein EISSPORTHALLE Halle (Saale) e.V., eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Stendal VR-Nr.: 2289, hat in der Mitgliederversammlung am 08.07.2013 die Auflösung des Vereins beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dietmar Weichler (EISSPORTHALLE Halle (Saale) e. V. i. L., Postfach 110615, 06020 Halle (Saale)) anzumelden.

Keine Sprechzeiten im Fachbereich Bildung

Der Fachbereich Bildung zieht um. Deshalb ist es notwendig, zeitlich begrenzte Schließungen vorzunehmen. Das bedeutet den Wegfall einiger Sprechzeiten: **Am 3. und 5. September** gibt es keine Sprechzeiten für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in der Schopenhauerstraße 4. Die nächste Sprechzeit wird am Dienstag, dem **10. September**, dann in der Magdeburger Straße 23 sein. Bei Notfällen können sich Bürger in der Woche vom **2. bis 6. September** unter der Rufnummer 0151-54326660 an den ASD wenden. Ebenfalls am **3. und 5. September** muss die Sprechzeit für den Bereich der „Kita-Ermäßigung“ und das Team Unterhalt, beide bisher im Ernst-Haeckel-Weg 10a, entfallen. Ab **10. September** stehen die Mitarbeiter/innen dann im Hansering 20 (Eingang Wilhelm-Külz-Straße) wieder zur Verfügung. Am **10. und 12. September** kann es keine Sprechzeiten für die Bereiche „Unterhalt/Vaterschaft und Unterhaltsvorschuss“ mit dem bisherigen Standort Schopenhauerstraße 4 geben. Die nächste Sprechzeit wird am Dienstag, dem **17. September** sein, dann Dienstleistungszentrum Familie, Hansering 20. Am **19. September** entfällt die Sprechzeit für das „Amt für Ausbildungsförderung“, da das Team auch in den Hansering 20 ziehen wird. Nächster Sprechtag ist am **24. September**. Die Beratungen für den ASD im Radeweller Weg 14, Ernst-Haeckel-Weg 10a und Stendaler Straße 7 sind nicht betroffen. Ebenso die Beratungen des Teams Bundeselterngeld und Unterhalt, die in der Dienststelle Stendaler Straße 7 stattfinden. Am **12., 17. und 19. September** müssen die Sprechzeiten für den Bereich „Schule“ wegfallen. Nächster Sprechtag hier ist der **24. September** in der Schopenhauerstraße 4. Darüber hinaus kann es vorübergehend zu Einschränkungen in der telefonischen Erreichbarkeit kommen.

Bekanntmachung

Veränderungssperre der Stadt Halle (Saale) für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“

Präambel

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 10.07.2013 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ gemäß § 16 Absatz I BauGB als Satzung beschlossen.

-Baugesetzbuch

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

-Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

(GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 30. November 2011 (GVBl. S. 814)

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 25.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für diesen Bebauungsplan wird für das Gebiet dieses Bebauungsplans eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“. Dieser ergibt sich aus der Anlage, die Teil dieser Veränderungssperre ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden.
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung an gerechnet, außer

Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ für das nach § 2 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich wird.

Halle (Saale), den 13.08.2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 46. Sitzung am 10. Juli 2013 als Satzung beschlossene Veränderungssperre der Stadt Halle (Saale) für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“, Vorlage: V/2013/11689, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 13.08.2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Umstufung eines Teilstücks der Weststraße zur Landesstraße

Für ein Teilstück der Weststraße der Stadt Halle (Saale), welches überwiegend dem Durchgangsverkehr zwischen der Landesstraße L 164n und der Bundesfernstraße A 143 dient, ist gemäß § 7 StrG LSA nachfolgende Umstufung vorzunehmen:

Das Teilstück der Weststraße ab dem südlichen Ende der südlichen Zufahrt zum Grundstück Weststraße 40 bis zum Abzweig Weststraße an der Landesstraße L 164 wird aufgestuft.

Die Umstufung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung mit Sondernutzung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den 29. Juli 2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 19.06.2013 zur Umstufung eines Teilstücks der Weststraße zur Landesstraße (Aufstufung) wird die Umstufung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 29. Juli 2013



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Tempo 30 in der Elsterstraße

Die Stadt Halle (Saale) wird im Stadtteil Amdorfer, Elsterstraße und angrenzenden Nebenstraßen, eine Tempo-30-Zone einrichten. Innerhalb der Tempo-30-Zone liegen die Elsterstraße, die Hauptstraße ab Einmündung Georgi-Dimitroff-Straße und alle angrenzenden Nebenstraßen. Zur Einführung der Vorfahrtregelung „rechts vor links“ werden alle vorfahrtregelnden Verkehrszeichen entfernt. Die maximale Höchstgeschwindigkeit beträgt dann 30 km/h. Die Einrichtung der Tempo-30-Zone dient der Verbesserung der Wohnqualität und der Verkehrssicherheit, indem sie den Straßenverkehr beruhigt. Alle Verkehrsteilnehmer werden um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten. Die Aufstellung der Verkehrszeichen wird voraussichtlich am 30. August erfolgen.

Motoball-Spiele

Der 1. Motoballclub 70/90 Halle e.V. veranstaltet die Jugendmeisterschaftsspiele im Motoball am Samstag, dem 31. August, von 10 bis 19 Uhr im Stadion Halle-Neustadt, Platz IV, Nietlebener Straße 14, 06126 Halle (Saale). Gegen den MSC Pattensen spielt der Verein am Sonntag, dem 1. September, von 14 bis 19 Uhr.

Anzeige

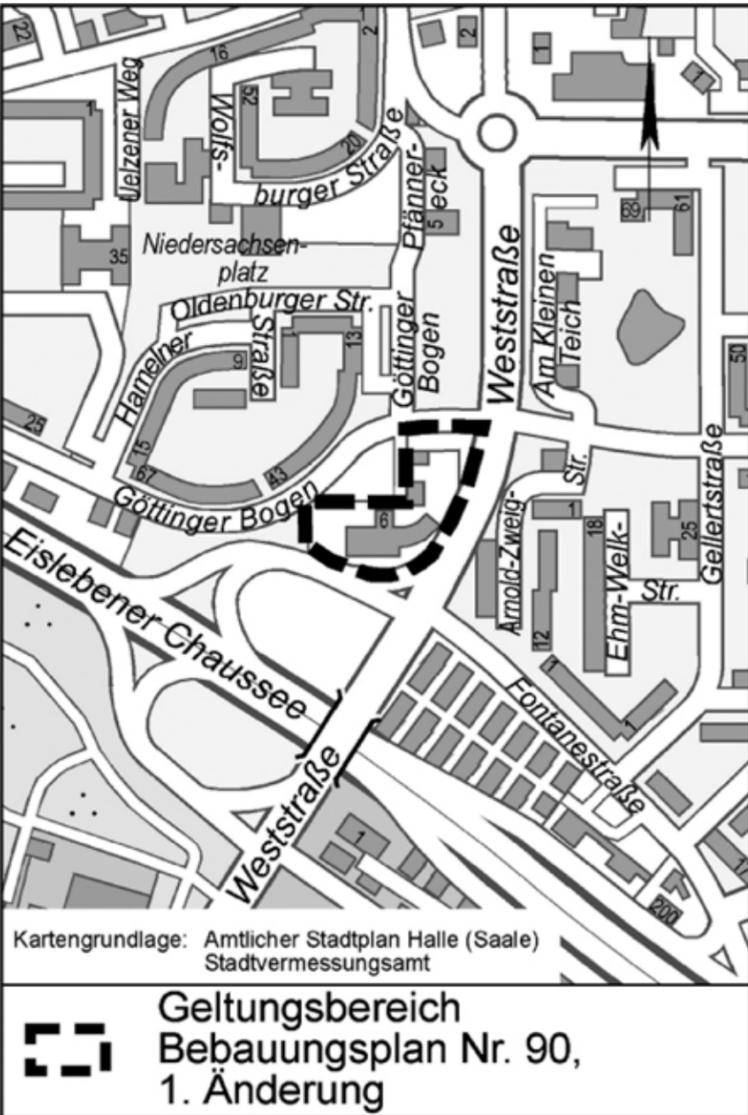
Aufheben!
Suchen ständig für unsere solvente Mandatschaft EFH/ZFH in Halle u. SK. Betreuung bis Kaufpreiserhalt
K.KLEIN
Immobilien Halle
Mühlweg 14
52 50 93 00
www.klein-immo-halle.de

Bekanntmachung

zum Bebauungsplan Nr. 90 „Halle-Neustadt, Magistrale“,
1. Änderung Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 90 „Halle-Neustadt, Magistrale“, 1. Änderung, in der Fassung vom 10.01.2013 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. V/2013/11492).

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 1,4 ha. Das Planungsgebiet liegt in der westlichen Neustadt, nördlich der Überführung der Weststraße über die Eislebener Chaussee. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Halle-Neustadt, Magistrale“, 1. Änderung ist aus dem Lageplan ersichtlich.



Im Plangebiet wird die Erweiterung der überbaubaren Flächen im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe-Gebiet), die Erhöhung der GRZ von 0,4 auf 0,6 im GEe-Gebiet, die Änderung der Art der Nutzung von Parkplatzfläche in eingeschränktes Gewerbegebiet sowie die Änderung der Art der Nutzung von Verkehrsgrünfläche in eingeschränktes Gewerbegebiet mit der Festsetzung von Flächen mit der Bindung für Bepflanzungen festgesetzt.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 90 „Halle-Neustadt, Magistrale“, 1. Änderung und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können im Fachbereich Planen der Stadt Halle (Technisches Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss im Zimmer 519) während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Ab-

satz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsrechtige die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen: Ist eine Satzung gemäß § 6 Absatz 4 GO LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Halle (Saale), den 13.8.2013

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 45. Sitzung vom 19. Juni 2013 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 90 „Halle-Neustadt“, 1. Änderung, Vorlage: V/2013/11492, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 13.8.2013

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Architekturpreis Heide-Süd zu vergeben

Die Stadt Halle (Saale) hat einen städtebaulichen Wettbewerb für den Stadtteil Heide-Süd ausgelobt. Zwischen dem zentralen Stadtteilpark „Grünes Dreieck“ und der Scharnhorststraße soll ein neues Wohngebiet entstehen. Die erste Phase dieses Verfahrens ist nun abgeschlossen. 61 Architektur- und Planungsbüros haben sich am Wettbewerb zur Gestaltung des letzten Wohnungsbaubauschnittes in Heide-Süd beteiligt. Alle eingereichten Arbeiten wurden von einer Fachjury beurteilt, die sieben Entwürfe für das weitere Verfahren ausgewählt hat. In der zweiten Wettbewerbsphase haben diese Büros nun bis zum 15. Oktober 2013 Zeit, ihre Konzepte zu präzisieren und konkrete Bebauungsvorschläge zu erarbeiten. Die Jury entscheidet am

9. Dezember abschließend, welcher Wettbewerbsbeitrag den Zielen der Entwicklungsmaßnahme „Heide-Süd“ gerecht wird und dabei auch Themen wie nachhaltige Stadtentwicklung, Klimaschutz und Energieeffizienz am besten berücksichtigt. Ein wichtiges Wettbewerbsziel ist auch die Schaffung von Bauflächen für Baugemeinschaften, um eine vielfältigere soziale Mischung im Wohngebiet zu erreichen. Durch den Zusammenschluss von Bauherren soll insbesondere Familien die Möglichkeit gegeben werden, innerstädtisches Wohneigentum zu erwerben. Der als 1. Preisträger prämierte städtebauliche Entwurf bildet die Grundlage für den künftigen Bebauungsplan 32.6. und soll von dem prämierten Büro im Anschluss erarbeitet werden.

Wahlbekanntmachung

- Am 22. September 2013 findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Gemeinde ist in 142 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. August 2013 bis 01. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Ratshof, Marktplatz 1, zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Halle (Saale), den 22.08.2013

Dr. Bernd Wiegand
Der Oberbürgermeister

Informationen für Menschen mit Behinderung

Der Fachbereich Einwohnerwesen informiert, dass für die Bundestagswahl 2013 58 barrierefreie Wahllokale zur Verfügung stehen. Auf der Internetseite www.wahlen.halle.de befindet sich eine Liste aller barrierefreien Wahllokale des Wahlkreises 72 - Halle.

Wer anhand seines Wahlbenachrichtigungsbriefes festgestellt hat, dass das Wahllokal, in dem die Stimme abgegeben werden soll, nicht barrierefrei ist, kann einen Wahlschein beantragen, der dazu berechtigt, ein anderes, barrierefreies Wahllokal des Wahlkreises aufzusuchen.

Ein Wahlschein kann im Fachbereich Einwohnerwesen **bis zum 20. September 2013, 18 Uhr** beantragt werden. Die Antragstellung kann formlos oder durch Ausfüllen des Wahlscheinantrages auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes, durch Telegramm, Fernschreiben oder elektronisch unter www.wahlen.halle.de erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Dem Wahlschein werden immer ein Stimmzettelumschlag, ein Wahlbriefumschlag und ein Stimmzettel beigelegt.

Wenn Sie Fragen zur Beantragung eines Wahlscheines haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Briefwahlbüros (**Telefon: 0345 - 221 4645**).

Blinde und sehbehinderte Menschen können beim Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V. unter der **Rufnummer 0391 - 289 62 39** oder im Internet unter www.bsv-sachsen-anhalt.de eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

Fachbereich Einwohnerwesen

Bekanntmachung

Bundestagswahl am 22. September 2013

Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 72

Der Kreiswahlausschuss tagt am **Donnerstag, dem 26. September 2013**, um 15.00 Uhr im Stadthaus, Marktplatz 2. Tagesordnung: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Halle (Saale), den 22.08.2013

Dr. Bernd Wiegand
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Verfahren nach dem Boden-sondierungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-8025471-2012

In der Gemeinde Halle(Saale), Stadt, Gemarkung Mötzlich, Flur 1, Flurstück 10/32, 10/33, 10/34, 10/35, 10/36, 10/37 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensondierungsgesetz) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 10.09.2013 bis 09.10.2013

während der Öffnungszeiten im Geokompetenz-Center des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi., Do., Fr. von 8.00 bis 13.00 Uhr und Di. von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Im Auftrag

gez.Thorsten Seeck

Mehr Parkflächen geschaffen

Es gibt zu wenig Parkplätze in den dicht bebauten Gründerzeitvierteln der südlichen Innenstadt. Die Wohngebiete um Beyschlagstraße, Streiberstraße, Bernhadystraße und Rudolf-Haym-Straße erfreuen sich in den letzten Jahren wachsender Beliebtheit. Die angespannte Parksituation führt zu regelwidrigem und ungeordnetem Parken verbunden mit teils erheblichen Verkehrseinschränkungen, aber auch zu Beschädigungen an für das Parken nicht vorgesehenen Stellen. Wegen des kontinuierlichen Zuzug in diese beliebten Wohngebiete hat die Stadt in Bezug auf die angespannte Parksituation reagiert. So werden auf Teilen der häufig überbreiten Gehwege Flächen zum Parken bereitgestellt, um damit zusätzliche legale, geordnete Parkmöglichkeiten auf Gehwegniveau jeweils einer Straßenseite zu schaffen. Gleichzeitig soll die Mindestdurchfahrtsbreite auf der Fahrbahn gewährleistet werden. Vorgesehen sind Bauarbeiten in Teilabschnitten in der Beyschlagstraße, der Streiberstraße, der Bernhadystraße, der Gräfestraße und der Rudolf-Haym-Straße.

In einem ersten Abschnitt werden im Zeitraum vom **9. September bis 11. Oktober** Bereiche des östlichen Gehweges in der Beyschlagstraße zwischen Willy-Brandt-Straße und Streiberstraße ausgebaut. Für die Bauausführung sind Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich. Es wird beabsichtigt, den Verkehr im Einrichtungsverkehr einspurig an der Baustelle vorbeizuführen. Der östliche Gehweg wird im Baubereich gesperrt. Die Zugänglichkeit der Anliegergrundstücke wird während der Bauzeit jederzeit gewährleistet. Die Bauausführung in den übrigen Abschnitten ist von März bis Oktober 2014 vorgesehen.

Bildung im Vorübergehen

Hundertstes „Unterschild“ in der Türkstraße angebracht

Im Umfeld des Stadtjubiläums 2006 erfolgte so manche Aktivität in Bezug auf die Geschichte der Stadt. Ganz schlicht gehören zu ihr auch die vielen Straßennamen. Wissen wir heute noch, nach wem eine Straße benannt ist? Und warum? Einstieg zum Wundern gab damals die Lafontainestraße – völlig unklar, was der französische Fabeldichter zwischen Reichardt und Händel verloren haben sollte. Die Recherchen ergaben, dass es sich um einen ganz anderen Lafontaine handelte, nämlich den einst hochberühmten deutschen Romanschriftsteller August Lafontaine. Nun hätte ihm durch eine Umänderung der Straßenbezeichnung Gerechtigkeit widerfahren können. Aber ein „August“ vor dem Nachnamen hätte vieles durcheinander gebracht, da war keine Chance. Also war das Projekt „Bildung im Vorübergehen“ geboren.

Kaum war das eine Unterschild angebracht, so erhielten die Bürgerstiftung Halle und die Initiatorin Dr. Ingeborg von Lips ungeahnt viele Anfragen und Angebote für weitere Schilder direkt von den halleschen Bürgern. Auch heute, sechs Jahre nach dem ersten Schild, gibt es immer wieder neue Anfragen.

Unter dem Motto „Bildung im Vorübergehen“ sind Gäste und Hallenser zum Innehalten und Lesen eingeladen. Es sind Informationsschilder von Bürgern für Bürger. So sind sie wirklich, wie auch ihre Anbringung symbolisiert, Schilder „von unten“ und nicht „von oben“. Die hundertste Straße ist die Türkstraße. Dieses Jubiläum war Anlass für eine feierliche



Straßenschilder vermitteln Bildung im Vorübergehen. Wie hier am Riebeckplatz sind mittlerweile 100 hallesche Straßenschilder „unterschildert“ Foto: Archiv

Einweihung am **29. August**. Daniel Gottlob Türk war ein deutscher Organist, Musiktheoretiker, Komponist und Einwohner von Halle, dessen Todestag sich fast auf den Tag genau in diesem August zum 200ten Male jährt. Vor eingeladenen Gästen und interessierten Bürgern führte der hallesche Stadtgesangschor Kompositionen zu Ehren des Musikers Türk auf.

Zootage in Halle

„Die faszinierende Welt Südamerikas“ – unter diesem Motto gibt es am **14. und 15. September** die Zootage im halleschen Bergzoo. Da einer der Hal tungsschwerpunkte des Zoos die Tiere Südamerikas sind, sind die Besucher zu einer Kurzreise in die Fauna und Kultur des südamerikanischen Kontinents mit seiner faszinierenden Artenvielfalt und einer Kultur voller Rhythmus und schillernder Farben eingeladen. Im Rahmen der diesjährigen Zootage sind die Besucher zu einem vielfältigen Programm zum Staunen und Mitmachen eingeladen.
Weitere Informationen: www-zoo-halle.de

Interkulturelle Woche

Die Interkulturelle Woche begeht in diesem Jahr ihr 20. Jubiläum. Veranstalter ist das Netzwerk für Integration und Migration der Stadt Halle. Die Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ hat auch in diesem besonderen Jahr zum 8. Mal die Koordination und Rahmenorganisation übernommen. Eröffnet wird die Woche am **23. September** 2013, 14 Uhr auf dem Marktplatz durch den Oberbürgermeister der Stadt Halle, Dr. Bernd Wiegand und die Integrationsbeauftragte der Landesregierung, Susi Möbbeck. Vielfältige Veranstaltungen, vor, während und nach der offiziellen Woche bieten Gelegenheiten für Begegnungen, Kontakte in Gesprächsrunden, Ausstellungen, Länder-, Musik- und Filmabenden, Lesungen, sportlichen Events und Gottesdiensten. Eine Abschlussveranstaltung der besonderen Art findet, am 28. September, als Nacht der Migrantenorganisationen unter dem Motto „Verschiedene Religionen – gemeinsame Sprache“ des halleschen „Bündnis Migrantenorganisationen“ statt.

Anzeige



Rundum gut betreut

Wir sind Ihr professioneller Ansprechpartner in Halle und dem Saalekreis für:

- Alten- und Krankenpflege
- Verhinderungspflege
- Beatmungspflege
- Pflegeberatungen

Außerdem bieten wir Ihnen:

- Notrufservice (24 Stunden)
- Betreuungsservice
- Hauswirtschaftsservice

Rufen Sie uns an:
0345 - 523 7 235

Burgstraße 7, 06114 Halle (Saale)
E-Mail: info@gemeindepflegedienst.de
www.gemeindepflegedienst.de

Viele Rentenbescheide sind fehlerhaft. Stimmt Ihre Rente?

Unser Angebot für Sie:

- Rentenbescheidsüberprüfung
- Kontenklärung
- Prüfung Zusatzversorgung DDR

Achtung!

Lassen Sie jetzt Ihre Rentenbescheide überprüfen, ansonsten könnten eventuelle Rentenansprüche verjähren.



Wo?
Rentenberater
Peter Knöppel
Geiststraße 11
06108 Halle
Tel. 0345 - 6 78 23 74

rentenberater
sofort

REISE UND ERHOLUNG

Anzeige Anzeige

Ferienanlage und Feriendorf Lichte

Idyllisch gelegen am Rennsteig, zwischen Neuhaus am Rennweg, Steinach und Saalfeld, ist die „Ferienanlage Lichte“, eine Oase mitten im Thüringer Wald. Ein Paradies für Naturfreunde, Wanderer, Erholungs- und Ruhesuchende zu jeder Jahreszeit! Angeschmiegt an den Hang des Waldes wird Sie das Feriendorf auf den ersten Blick begeistern. Wenn man die Tür aufmacht, steht man im Grünen, morgens wird man von zartem Vogelgezwitscher geweckt. Die Ferienhäuser verfügen über mehrere Zimmer (teilweise mit Zusatzbett) und eine eigene Küche. Eigenversorgung ist kein Problem. Aber auch ein reichhaltiges Frühstücksbuffet sowie ein Restaurant stehen Ihnen im „Waldhotel Feldbachtal“ zur Verfügung. Eine Bowlingbahn, Bar, Sauna und Fitnessraum runden das Angebot ab.

Komfortable Ferienhäuser
Nähe Stausee Leibis + Rennsteig
in Lichte am Waldhotel Feldbachtal
ab 2 Pers. / ab 38,- € / Tag
Tel. 0 36 70 / 12 00 80
www.waldhotel-feldbachtal.de
www.ferienanlagelichte.de

URLAUB IM ♥ DER MOSELL! z.B.
3x HP 120 €/5x HP 195 €/7x HP 265 €
reichhaltige Frühstücks- und Abendbuffets
Hotel Mosella · 56859 Bullay/Bahnstation
Tel. 0 65 42 / 90 00 24 · Fax 90 00 25
kostenl. Prosp. anfr. · www.hotel-mosella.de

Wintergärten & Terrassendächer direkt ab Werk

Aktionswintergarten ab 10.995,- €

in Wohnraumqualität | 4 x 3 m | inkl. MwSt., Aufmaß & Montage

Steffen Meersteiner | WWW.Veranda.GmbH | Feldstraße 6 | 04435 Schkeuditz
Telefon: 03 42 05 / 42 11 9 | Telefax: 03 42 05 / 45 37 3
Email: info@steffen-meersteiner.de | www.leipziger-wintergartenbau.de

VERMIETUNGEN

LEUWO
LEUNA-WOHNGESSELLSCHAFT MBH

vermietet in Halle:

3-RWE	Rossbachstraße 47	2. OG rechts	52,60 m ²
3-RWE	Rossbachstraße 45	1. OG links	52,60 m ²
3-RWE	Gollmaer Straße 6	1. OG rechts	62,50 m ²

Interessenten melden sich im Kundenzentrum in Halle, Möckernstr. 26 a,
Tel.-Nr. 0345 13 65 70 oder www.leuwo.de

LEUWO mbH
Lützener Platz 16, 06231 Bad Dürrenberg
Tel. 03462/54190, Fax 03462/541929
www.leuwo.de; E-Mail: info@leuwo.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen? Wir auch!

Bieten Sie Ihre Immobilie unseren Sparkassenkunden an! Nutzen Sie zusätzlich auch unsere Sparkassenfilialen als Ihre Werbeplattform! Finanzgeprüfte Kunden der Saalesparkasse freuen sich auf Ihr Haus.

Jörg Brade
Kabelsketal, Landsberg und Halle (Saale)
☎ 0175 9515585
joerg.brade@ic-saalesparkasse.de



Karsten Palm
Halle (Saale)
☎ 0170 9085982
karsten.palm@ic-saalesparkasse.de



Frank Praßler
Salzatal, Wettin und Halle (Saale)
☎ 0152 53644984
frank.praessler@ic-saalesparkasse.de



Frank Sichtung
Löbejün, Petersberg, Halle (Saale) & Teutschenthal
☎ 0179 7725004
frank.sichtung@ic-saalesparkasse.de



Rufen Sie uns doch einfach an. Auch im Festnetz unter
0345 232-0426

in Vertretung der LBS Immobilien GmbH
Saalesparkasse

KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER

Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation



57 57 57
(0345)

www.pruefzentrum-halle.de

Seit 20 Jahren zufriedene Kunden
in
Sachsen · Sachsen-Anhalt · Brandenburg · Berlin

RÖMPLER Fenster · Türen

Besuchen Sie unsere Ausstellung auf über 350 qm
04849 Bad Döben · Brückenstraße 5
Tel. 03 42 43 - 31 10
geöffnet: Mo-Fr: 8 - 17 Uhr und Sa: 9 - 12 Uhr (oder nach Vereinbarung)

REMONDIS®

Zuverlässige Tankreinigung.

> Industrie Service

Effiziente Servicedienstleistungen für Abfälle aller Art: Haus- und Industrietankanlagenreinigung, Ölabscheiderreinigung, -prüfung und -sanierung, Entsorgung von gefährlichen Abfällen. Haben Sie Fragen? Wünschen Sie ein Angebot? Rufen Sie uns an!

REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Stöhrerstraße 16, 04347 Leipzig
Tel.: 0341 2420-411, Fax: -313, www.remondindustrie-service.de

Bestattungen Wagenknecht GbR

Geiststraße 27
06108 Halle/Saale
Mitglied im Verband unabhängiger Bestatter e.V.
Tel. Tag und Nacht 2 90 07 81

www.ABSCHIED-NEHMEN.DE

Ein Service von Mitteldeutscher Zeitung, Naumburger Tageblatt, Super Sonntag und Wochenpiegel

BEWAHREN SIE DIE SCHÖNEN MOMENTE VOR DEM VERGESSEN

Unser Trauerportal bietet Ihnen einen gemeinsamen Ort des Erinnerns.

THB

Bau- und Containerdienst Brachstedt

Telefon

03 46 04/2 01 40
Funk 01 77/2 27 38 32

www.thb-container.de • E-Mail: thb-container@t-online.de
Wurper Straße 10 • 06193 Petersberg/OT Brachstedt

... auch Anlieferung von Sand, Erde, Kies usw.